



Bericht

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 1. Januar 2006 bis 31. März 2006

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 124 neue Petitionen erhalten. In 5 Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Petitionen befasst.

Der Ausschuss hat 5 Ortstermine durchgeführt und 1 Gesprächsrunde außerhalb der Ausschusssitzungen abgehalten.

Im Berichtszeitraum sind 66 Petitionen abschließend behandelt worden, davon 3 Gegenvorstellungen in bereits abschließend beratenen Verfahren. Von den 66 Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er 9 Petitionen (13,63 %) im Sinne und 10 (15,15 %) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 45 Petitionen (68,18 %) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. 1 Petition (1,52 %) ist im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden und 1 Petition (1,52 %) hat sich anderweitig erledigt.

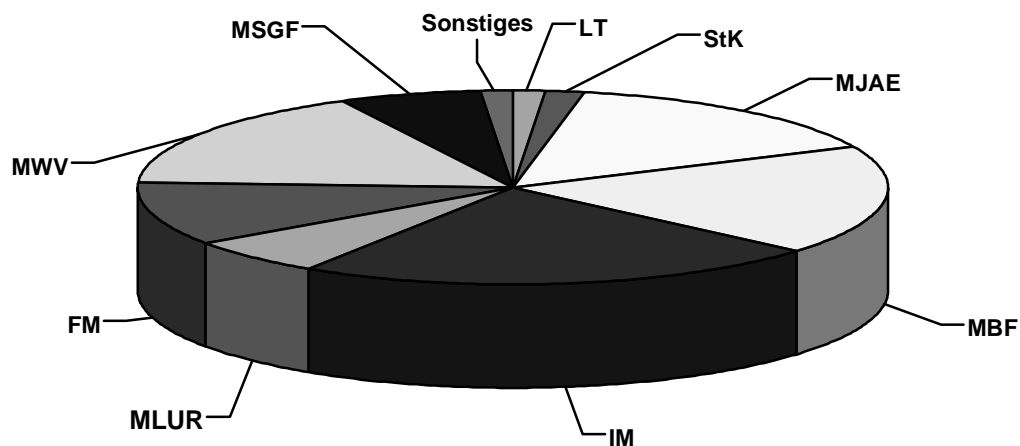
Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

Detlef Buder

Vorsitzender

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	13
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	1
Weiterleitung an andere Landtage	1
Weiterleitung an sonstige Institutionen	0
Unzulässige Petitionen	10

Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	1	-	-	-	1	-	-
Staatskanzlei (StK)	1	-	-	1	-	-	-
Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa (MJAE)	10	-	1	-	9	-	-
Ministerium für Bildung und Frauen (MBF)	12	-	3	4	4	1	-
Innenministerium (IM)	15	-	2	2	10	-	1
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR)	4	-	-	-	4	-	-
Finanzministerium (FM)	7	-	-	-	7	-	-
Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV)	11	-	3	1	7	-	-
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren (MSGF)	4	-	-	1	3	-	-
Sonstiges	1	-	-	1	-	-	-
Insgesamt	66	-	9	10	45	1	1



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Landtag

- 1 **157-16**
Dithmarschen
Wahlrecht; Wahlprüfung

Der Petent hatte Einspruch gegen die Gültigkeit der letzten Landtagswahl erhoben. Die vom Landeswahlausschuss aufgrund des Wahlergebnisses vorgenommene Mandatzuteilung sei unrichtig. Er erhob materiell-rechtliche Bedenken bezüglich der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit des d'Hondtschen Höchstzahlverfahrens sowie der Verfassungsmäßigkeit der 5%-Klausel. Der Landtag hat den Einspruch des Petenten zurückgewiesen. Nachfolgend hat sich der Petent mehrfach mit Schreiben an den Landtagspräsidenten mit dem Ziel einer erneuten Prüfung seines Einspruches durch den Innen- und Rechtsausschuss gewandt. Die Petition des Petenten richtet sich gegen die Ablehnung einer erneuten Vorlage.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie der Sach- und Rechtslage beraten.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen kann der Ausschuss die ablehnende Entscheidung des Landtagspräsidenten vom 16.08.2005, mit der der Antrag des Petenten auf erneute Vorlage seines Einspruchs gegen die Gültigkeit der Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag an den Innen- und Rechtsausschuss zurückgewiesen wurde, rechtlich nicht beanstanden. Gemäß § 43 Abs. 1 Landeswahlgesetz obliegt die Wahlprüfung dem Landtag. Er entscheidet über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen nach Vorprüfung durch einen hierfür bestellten Ausschuss. Für die Wahlprüfung wurde der Innen- und Rechtsausschuss bestellt. Der Innen- und Rechtsausschuss hat seine Prüfung abgeschlossen und dem Plenum seinen Bericht und seine Beschlussempfehlung direkt vorgelegt. Der Landtag ist der Empfehlung gefolgt und hat den Einspruch des Petenten in seiner 7. Sitzung am 16.06.2005 zurückgewiesen. Diese Entscheidung ist dem Petenten mit Bescheid vom 05.08.2005 mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt worden.

Gemäß § 43 Abs. 2 Landeswahlgesetz ist gegen diese Entscheidung des Landtages binnen zwei Wochen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zulässig. Eine nochmalige Befassung des Innen- und Rechtsausschusses mit den bereits geprüften Gesichtspunkten sieht das Landeswahlgesetz nicht vor. Ebenso ist dem Petitionsausschuss aufgrund des durch das Landeswahlgesetz vorgegebenen Rechtswegs kein Spielraum eingeräumt, dem Innen- und Rechtsausschuss zu empfehlen, sich erneut mit dem Einspruch des Petenten zu befassen. Der Petitionsausschuss ist zudem nicht befugt, die Landtagsentscheidung aufzuheben.

Ferner sieht der Petitionsausschuss auch keinen Anlass, sich für eine Änderung des Landeswahlgesetzes einzusetzen. Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit des d'Hondtschen Höchstzahlverfahrens sowie die Verfassungsmäßigkeit der 5 %-Klausel wurde durch höchst-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

richterliche Rechtsprechung bestätigt. Der Petitionsausschuss bedauert, dass die Anwendung dieser Rechtsinstrumentarien für den Petenten nicht nachvollziehbar ist beziehungsweise bei ihm rechtsstaatliche Bedenken auslöst. Gleichwohl hat der Petent von der Möglichkeit, die Zurückweisung seines Einspruchs auf dem vorgegebenen verwaltungsgerichtlichen Weg durch das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht prüfen zu lassen, keinen Gebrauch gemacht. Dies liegt in seinem Verantwortungsbereich.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Staatskanzlei

- 1 **128-16**
Segeberg
Rundfunkgebühren

Der Petent führt aus, dass er sich in den Sommermonaten in seinem Ferienhaus in Dänemark aufhalte. Er beschwert sich darüber, dass die GEZ seit diesem Jahr die Abmeldung seiner Rundfunkempfangsgeräte für die Zeit seiner Abwesenheit nicht mehr akzeptiert und nunmehr von ihm Rundfunkgebühren auch für die Zeit seines ständigen Aufenthalts in Dänemark fordert.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme sowie einer ergänzenden Stellungnahme der Staatskanzlei beraten. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen kann der Petitionsausschuss die Entscheidung der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) rechtlich nicht beanstanden. Nach § 4 Abs. 2 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages ist eine wesentliche Voraussetzung für die Beendigung der Rundfunkgebührenpflicht, dass Rundfunkgeräte tatsächlich nicht mehr zum Empfang bereitgehalten werden. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Geräte auch wirklich dauerhaft entfernt worden sind. Die Abwesenheit des Rundfunkteilnehmers von seiner Wohnung wegen Urlaubs beendet demnach nicht automatisch auch das Bereithalten der dort aufgestellten Rundfunkgeräte, da ein Rundfunkgerät immer dann zum Empfang bereitgehalten wird, wenn der Rundfunkempfang möglich ist. Die Gebührenpflicht ist demzufolge nicht von dem tatsächlichen Gebrauch der Geräte abhängig.

Dieses entspricht auch der Rechtsprechung der zuständigen Verwaltungsgerichte. Der NDR berichtet ergänzend, dass etwa das Verwaltungsgericht München mit Urteil vom 19.11.1999 (Az.: M 32a-K-98.1755) festgestellt habe, dass das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes im Sinne des § 1 Abs. 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag erst mit dessen Abschaffung endet und die bloße Abwesenheit des Rundfunkteilnehmers hierzu nicht ausreicht. Der Petitionsausschuss merkt an, dass eine aktuelle Rechtsprechung zu dieser Thematik wie im Schreiben vom 01.04.2005 dargelegt, aus dem Jahr 2004/2005 nicht vorliegt. Insoweit ist die Begründung der ablehnenden Entscheidung der GEZ nicht zutreffend. Der Petitionsausschuss beanstandet diese irreführende Begründung.

Der NDR merkt an, dass er sich – wie auch die anderen Landesrundfunkanstalten – in Umsetzung vorgenannter Rechtsprechung in seiner Verwaltungspraxis auch nicht widersprüchlich zu dem Umstand verhalte, dass in der Vergangenheit vereinzelt befristete Abmeldungen bei Urlaub und Auslandsaufenthalt akzeptiert worden seien. Vielmehr setzten die Landesrundfunkanstalten Gerichtsentscheidungen - hierzu zählt auch das zitierte Urteil des VG München - nunmehr konsequent durch, die eine Straffung der bisher geübten Verwaltungspraxis ermöglichen.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

Der Petitionsausschuss stellt dem Petenten anheim, seine Rundfunkgeräte für den Zeitraum seiner Abwesenheit aus seiner Wohnung zu entfernen und die Abmeldung seiner Rundfunkgeräte im nächsten Jahr unter Abgabe einer entsprechenden Erklärung zu beantragen. Darüber hinaus sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, eine Empfehlung im Sinne der Petition abzugeben.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des NDR vom 30.11.2005 zur Kenntnisnahme zur Verfügung.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | 2326-15
Lübeck
Strafvollzug | <p>Der Petent wendet sich als Strafgefangener gegen die Ablehnung seines Wunsches, aus seinem Überbrückungsgeld 100 € für die Tsunami-Opfer in Südostasien und Ostafrika an UNICEF spenden zu wollen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Beschwerde des Petenten auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Er bedauert, dass die Prüfung geraume Zeit in Anspruch genommen hat. Der Ausschuss kann die ablehnende Haltung der Anstaltsleitung gegenüber einer Spende an UNICEF für die Opfer der Tsunami-Katastrophe aus dem Überbrückungsgeld des Petenten nicht beanstanden, da diese Ablehnung der Rechtslage entspricht. Gemäß § 51 Absatz 1 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) ist das Überbrückungsgeld zu bilden, um den notwendigen Lebensunterhalt des Gefangenen für die ersten vier Wochen nach seiner Entlassung zu sichern. Es darf gemäß § 51 Abs. 3 StVollzG anderweitig nur für Ausgaben in Anspruch genommen werden, die der Eingliederung des Gefangenen dienen. Der Ausschuss stimmt mit der Auffassung des Ministeriums überein, dass der Raum für derartige Ausnahmen so eng begrenzt ist, um den Schutzzweck des Überbrückungsgeldes nicht auszuhöhlen. Solche Ausnahmen sind zum Beispiel Aufwendungen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes oder einer Unterkunft.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent das Angebot der Anstaltsleitung, die gewünschte Spende von seinem Hausgeld leisten zu können, nicht angenommen hat und schließt seine Beratung damit ab.</p> |
| 2 | 2405-15
Ostholstein
Staatsanwaltschaft;
Datenschutz | <p>Der Petent wendet sich gegen einen Nichteinleitungsbeschluss der Staatsanwaltschaft am Landgericht Lübeck sowie gegen den diese Entscheidung bestätigenden Bescheid des Generalstaatsanwaltes des Landes Schleswig-Holstein. Er begehrt die Einleitung des Ermittlungsverfahrens, da er die Übermittlung seiner Sozialdaten von einem ihm unbekanntem Mitarbeiter der Bundesagentur für Arbeit an die damalige Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein datenschutzrechtlich für unzulässig hält.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Er teilt die Auffassung des Ministeriums, dass die Nichteinleitung eines Ermittlungsverfahrens insgesamt rechtsfehlerfrei war und daher nicht zu beanstanden ist. Allein die Bezugnahme auf § 395 Abs. 1 SGB II in den Bescheiden der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Lübeck und des Generalstaatsanwaltes des Landes</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	7-16 Lübeck Strafvollzug; Versandartikel	<p>Schleswig-Holstein erscheint fraglich. Dies ist jedoch unbeachtlich, da der Sozialdatenschutz hinsichtlich der Übermittlung von Sozialdaten im Sinne des § 35 SGB I abschließend in § 67 d Abs. 1 SGB X geregelt ist. Die hier für eine Zulässigkeit der Datenübermittlung geforderte gesetzliche Übermittlungsbefugnis ergibt sich aus § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, denn die Übermittlung war für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der LVA erforderlich. Der Petent erhält die ausführliche Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa hierzu zur Kenntnis.</p> <p>Der Petent, Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck, beanstandet, dass seine Beschwerde wegen Nichtaushändigung von DVD's aus dem Februar 2005 unbearbeitet geblieben ist. Eine zwei Wochen später erfolgte Sachstandsanfrage sei ebenfalls unbeantwortet geblieben. Der Petent berichtet, er habe sich über einen Versand einige DVD's bestellt, Die ihm jedoch nicht ausgehändigt worden seien. Eine für die Aushändigung benötigte Genehmigung sei von der Abteilungsleitung ohne Begründung abgelehnt worden. Bisher seien ihm DVD's immer ohne Komplikationen ausgehändigt worden. Der Petent äußerte den Verdacht, dass die JVA Lübeck die Beschwerden zurückhalte, damit er den vorgeschriebenen Rechtsweg nicht beschreiten könne.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa beraten. Er sieht keine Möglichkeit, eine Empfehlung im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Grund für die Nichtaushändigung der DVD's ist das in der Justizvollzugsanstalt Lübeck seit Januar 2005 bestehende Verbot von neuen DVD's aus Gründen der Sicherheit und Ordnung. Die DVD's werden mit der Habe des Petenten verwahrt. Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, das Beschwerdeverfahren zu beanstanden. Es trifft nicht zu, dass die Beschwerde wegen Nichtaushändigung der DVD's unbearbeitet geblieben ist und dass der Petent auf seine Sachstandsanfrage keine Antwort erhalten hat. Die für den Petenten zuständige Vollzugsabteilungsleiterin hat mit dem Petenten mehrmals Gespräche über die Gründe der Nichtaushändigung von DVD's geführt und ihm auch mitgeteilt, dass die Beschwerde bearbeitet wird. Aufgrund der Geschäftsbelastung der Vollzugsabteilungsleiterin konnte die Beschwerde allerdings nicht umgehend bearbeitet werden. Der Petent hat von der Justizvollzugsanstalt Lübeck eine schriftliche Eingangsbestätigung seiner Beschwerde erhalten. Ein abschließender Bericht zu der Beschwerde ist der Aufsichtsbehörde im Mai 2005 überreicht worden. Im Juni 2005 ist über die Beschwerde entschieden worden. Der Petent hat eine ausführliche Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung erhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass eine gewollte Verschleppung des Verfahrens nicht ersichtlich ist.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	65-16 Kiel Gerichtswesen; Vermögensverzeichnis	<p>Die Petentin möchte wissen, warum sie nach ihrer Heirat eine Aufforderung vom Familiengericht Kiel erhalten hat, eine Vermögensaufstellung für ihre Tochter einzureichen. Ihr Ehemann, der ebenfalls ein Kind in die Ehe eingebracht habe, sei hierzu nicht aufgefordert worden. Die Petentin teilt mit, sie sei alleinige Erziehungsberechtigte ihrer im Jahr 1989 geborenen Tochter. Eine Amtspflegschaft bestehe nicht. Ihr Ehemann sei nicht der Vater des Kindes. Die Petentin meint, § 1683 BGB stehe mit den vorhergehenden Paragraphen in Zusammenhang, wo nach Scheidungen und Trennungen eine amtliche Stelle hinzugezogen werden müsse. Es habe jedoch in ihrem Fall keinen derartigen Vorgang gegeben. Sie glaubt, sie habe nur deshalb eine Aufforderung erhalten, weil sie die Akten der Stadt Kiel als ledige Mutter ausgewiesen. Sie fragt, ob sie das Familiengericht im Erlaubnis bitten müsse, wenn sie aus unvorhersehbaren Gründen auf Ersparnisse ihrer Tochter zurückgreifen müsse.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa beraten. Er stellt fest, dass die Aufforderung, eine Vermögensaufstellung für die Tochter einzureichen, nicht zu beanstanden ist.</p> <p>Die der Petentin zugesandte Aufforderung zur Abgabe eines Vermögensverzeichnisses beruht auf § 1683 Abs. 1 BGB. Darin heißt es: „Sind die Eltern des Kindes nicht oder nicht mehr miteinander verheiratet und will der Elternteil, dem die Vermögenssorge zusteht, die Ehe mit einem Dritten schließen, so hat er dies dem Familiengericht anzuzeigen, auf seine Kosten ein Verzeichnis des Kindesvermögens einzureichen und, soweit eine Vermögensgemeinschaft zwischen ihm und dem Kind besteht, die Auseinandersetzung herbeizuführen.“</p> <p>Diese Regelung steht im Gegensatz zur Auffassung der Petentin nicht im Zusammenhang mit den vorausgehenden Paragraphen und setzt auch keine zuvor aufgetretene Uneinigkeit zwischen den Eltern voraus, bei denen möglicherweise bereits amtliche Stellen bemüht werden mussten. Es handelt sich vielmehr um eine allgemeine Regelung zum Schutz des Kindesvermögens. Durch sie soll verhindert werden, dass durch die Eheschließung des zur Vermögenssorge allein berechtigten Elternteils eine Verdunkelung der Vermögensverhältnisse des Kindes und eine Vermischung mit dem elterlichen oder stiefelterlichen Vermögen eintritt. Jeder Elternteil, der nicht oder nicht mehr mit dem anderen Elternteil verheiratet ist und dem die Vermögenssorge für das Kind allein zusteht, ist gemäß § 1638 Abs. 1 BGB zur Vorlage eines Vermögensverzeichnisses über das Kindesvermögen verpflichtet, wenn er einen neuen Partner heiraten will, der nicht Vater bzw. Mutter des Kindes ist.</p> <p>Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Petentin niemals mit dem Vater des Kindes verheiratet war und mangels Sorgeerklärung der Eltern nach § 1626 a Abs. 2</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	96-16 Rendsburg-Eckernförde Staatsanwaltschaft; Pflege	<p>BGB allein sorgeberechtigt ist. Sie hat damit auch die Vermögenssorge für das Kind allein inne. Die Petentin ist somit nur aufgefordert worden, einer ihr gesetzlich auferlegten Pflicht nachzukommen. Sie wird dadurch nicht anders gestellt als andere allein erziehende Elternteile bei Heirat mit einem Dritten. Eine Diskriminierung ist darin nicht zu erkennen. Insbesondere besteht auch nicht der von der Petentin vermutete Zusammenhang mit Akten der Stadt Kiel. Es ist davon auszugehen, dass das Familiengericht von dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 1638 Abs. 1 BGB durch eine Anzeige seitens des Standesamtes erfahren hat. Die Standesbeamten trifft nach dem Personenstandsgesetz nämlich eine Pflicht zur Mitteilung der Eheschließung an das Familiengericht. Weshalb der Ehemann der Petentin im Gegensatz zu ihr keine Aufforderung durch das Familiengericht erhalten hat, obwohl er ebenfalls ein Kind mit in die Ehe gebracht hat, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Dies lässt sich möglicherweise dadurch erklären, dass der Ehemann nicht die alleinige Vermögenssorge für sein Kind ausübt. In diesem Fall lägen die Voraussetzungen des § 1638 Abs. 1 BGB nicht vor, weil das andere Elternteil als weitere Person die Vermögensverhältnisse des Kindes überwacht.</p> <p>Die Fragen der Petentin zu ihren Möglichkeiten auf das Kindesvermögen zuzugreifen, betreffen die Vermögenssorge für ihre Tochter. Sie sind zu allgemein gehalten, um darauf konkrete Antworten für alle denkbaren Einzelfälle geben zu können. Die Vermögenssorge umfasst alle tatsächlichen und rechtlichen Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, das Kindesvermögen zu erhalten, zu verwerten und zu vermehren. Sie hat sich am Kindeswohl zu orientieren und unterliegt verschiedenen gesetzlichen Beschränkungen (vgl. §§ 1683 ff. BGB). Soweit die Petentin nähere Auskünfte im Einzelfall wünscht, hat sie die Möglichkeit, sich an das zuständige Jugendamt wenden.</p> <p>Der Petent beschwert sich, dass ein Strafantrag, den er gegen Mitarbeiter eines Pflegeheimes im Kreis Rendsburg-Eckernförde gestellt habe, nicht schnell genug bearbeitet werde. Seine Ehefrau, die an Alzheimerdemenz leide, sei in dem Heim so stark ausgetrocknet, dass sie ins Koma gefallen und ins Krankenhaus eingeliefert worden sei. Nach einer Versorgung mit Flüssigkeit durch eine Magensonde sei der Gesundheitszustand wieder soweit verbessert worden, dass sie wieder in der Lage gewesen sei, ihren Rollstuhl selbstständig fortzubewegen. Im Dezember 2004 habe er gegen die Verantwortlichen des Pflegeheims einen Strafantrag gestellt. Das Verfahren sei im Januar 2005 gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung eingestellt worden. Hiergegen habe er im Februar 2005 Beschwerde eingelegt, über die noch nicht entschieden worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Eu-</p>

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	102-16 Rendsburg-Eckernförde Gerichtliche Entscheidung; Vollstreckung	<p>ropa sowie des Leitenden Oberstaatsanwaltes in Kiel geprüft und beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass das Strafverfahren mit Bescheid vom 10. Juni 2005 gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung eingestellt worden ist. Der Einstellungsbescheid ist dem Petenten am 15. Juni 2005 unmittelbar nach Abfassen seiner Petition übersandt worden. Er hat gegen die Einstellung keine Vorschaltbeschwerde gemäß § 172 Abs. 1 Strafprozessordnung eingelegt.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann die Besorgnis des Petenten über die plötzliche und massive Verschlechterung des Gesundheitszustandes seiner Ehefrau während ihres Aufenthaltes in dem Pflegeheim nachvollziehen. Die Überprüfung hat allerdings keine Anhaltspunkte oder Umstände ergeben, die nicht im Einstellungsbeschluss berücksichtigt worden sind.</p> <p>Der Petent beschwert sich, dass mehrere an das Amtsgericht Kiel, das Landgericht Kiel, das Oberlandesgericht und den BGH gerichtete Briefe nicht beantwortet worden seien. Die Schreiben hätten sich gegen die Sperrung seines Kontos bei der Postbank Hamburg gerichtet. Der Petent weist darauf hin, dass er keine Rente mehr bekommen habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa beraten. Nach umfangreichen Nachforschungen sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, eine Empfehlung im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Die Ermittlungen beim Amtsgericht haben ergeben, dass im Jahr 2004 für den Petenten eine Betreuung eingerichtet wurde. Die „Kontosperrung“ und die Tatsache, dass dem Petenten keine Antwortschreiben der Gerichte zugestellt worden sind, sind Folgen dieses Betreuungsverfahrens. Der Betreuer übernimmt für den Petenten die Vermögenssorge mit Einwilligungsvorbehalt, er vertritt den Petenten gegenüber Behörden und Institutionen, er nimmt seine Post entgegen und ist, mit Ausnahme der Privatpost, auch zum Öffnen befugt. Sein Wirkungskreis umfasst zudem die Gesundheitsvorsorge, die Aufenthaltsbestimmung und Unterbringung. Der Betreuer hat veranlasst, dass die Rente des Petenten an dessen Mutter überwiesen wird, die für den Unterhalt und die Bezahlung von Rechnungen sorgt. Die Schreiben des Petenten an die verschiedenen Gerichte wurden ebenfalls an den Betreuer weitergeleitet, um ihn über das Anliegen des Petenten zu informieren.</p> <p>Soweit der Petent das Ziel verfolgt, selbst über sein Vermögen zu verfügen, hat er die Möglichkeit, beim Amtsgericht zu beantragen, dass der Einwilligungsvorbehalt bei der Vermögenssorge aufgehoben wird. Sollte er mit dem Ergebnis nicht einverstanden sein, steht ihm der Rechtsweg gegen die Entscheidung offen.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass er die Entscheidung des Amtsgerichts Kiel, einen Betreuer für</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	250-16 Dithmarschen Beamtenrecht; Beurteilung	<p>den Petenten einzusetzen, nicht überprüfen oder korrigieren kann. Die Richterinnen und Richter sind gemäß Artikel 97 Abs. 1 des Grundgesetzes unabhängig und in ihrer Entscheidung nur dem Gesetz unterworfen. Das bedeutet, dass sie in ihrer Rechtsfindung von niemandem angewiesen werden können. Vielmehr können richterliche Entscheidungen nur mit den dafür vorgesehenen Rechtsbehelfen durch andere Richter überprüft werden.</p> <p>Der Petent begehrt seine Beförderung zum Justizamtsinspektor (A9) bis Ende April 2006 aus sozialen Gründen. Bis spätestens zu diesem Zeitpunkt würde das Amt noch ruhegehaltstfähig werden. Der Petent erklärt, ihm seien Hoffnungen auf eine Beförderung gemacht worden, da seine Beurteilungen in den letzten Jahren im oberen Bereich angesiedelt gewesen seien. Er habe daraufhin eine erneute Beurteilung vornehmen lassen, in der er aber durch den Zweitkorrektor herabgesetzt worden sei. Aus diesem Grund könne er nun das Endamt seiner Laufbahn nicht mehr erreichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa beraten. Er bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen zu können.</p> <p>Die parlamentarische Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Petent bei Auswahlentscheidungen im Hinblick auf eine Beförderung benachteiligt worden ist. Beförderungen werden unter Beachtung der Grundsätze der Bestenauslese nach Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz in Verbindung mit § 10 Landesbeamtengesetz (LBG) vorgenommen. Grundlage ist ein aktueller Leistungsvergleich aller für den beabsichtigten Zeitpunkt infrage kommender Beamtinnen und Beamten. Dieser Leistungsvergleich erfolgt anhand dienstlicher Beurteilungen. Diese sollen ein aussagefähiges Bild der Leistung und Befähigung des Beschäftigten vermitteln. Sie lassen auch im Hinblick auf die teilweise unterschiedlichen Anforderungen der wahrgenommenen Aufgaben einen Vergleich der Beschäftigten untereinander zu. Beurteilungen stellen Werturteile über die Leistungen und Fähigkeiten der Beschäftigten dar. Sie sind auch durch die subjektiven Sichtweisen der Beurteilerinnen und Beurteiler geprägt. Unbeschadet dessen sind sie ein besonders wichtiges Hilfsmittel bei der Personalauswahl nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung.</p> <p>Der Petent erhielt in den letzten drei Regelbeurteilungen in den Jahren 2001, 2003 und 2005 die Leistungsbewertung 120, im Jahr 2003 nach Rückstufung durch den Zweitbeurteiler. Unter Zugrundelegung dieser Beurteilungen und der Grundsätze der Bestenauslese konnte der Petent bisher nicht zum Justizamtsinspektor befördert werden. Bedauerlicherweise ist es nicht immer möglich, dass ein Beamter vor Erreichen der Altersgrenze auch das Endamt seiner Laufbahn erreicht.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	260-16 Stormarn Gerichtliche Entscheidung; Verfahrensdauer	<p>Die Petentin beschwert sich über die lange Verfahrensdauer eines Beschwerdeverfahrens vor dem Landgericht Lübeck. Sie sei 1995 von einer Freundin in einem notariellen Testament als Erbin zweier Wohnhäuser und eines Grundstückes eingesetzt worden. Nach dem Tod der Freundin habe das Amtsgericht das Testament wegen eines notariellen Formfehlers für ungültig erklärt. Die Petentin beanstandet, dass die Beschwerde, die sie gegen diese Entscheidung beim Landgericht Lübeck eingelegt habe, auch nach 17 Monaten noch nicht entschieden worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa um eine Stellungnahme in dieser Angelegenheit gebeten. Er nimmt zur Kenntnis, dass das Beschwerdeverfahren beim Landgericht Lübeck nunmehr zugunsten der Petentin entschieden worden ist und sich die Sache somit im Sinne der Petentin erledigt hat.</p>
9	300-16 Nordfriesland Petitionswesen; Gerichtliche Entscheidung	<p>Der Petent begehrt die Erläuterung ihn betreffender Entscheidungen des Amtsgerichts, die er als ungerecht empfindet. Er bittet um Hilfe bei der Aufdeckung und Ahndung von Gesetzesverstößen. Er habe erfolglos versucht, beim Direktor des Amtsgerichts und dem Präsidenten des Landgerichts Flensburg Antworten auf seine Fragen zu erhalten. Es sei ihm auch nicht geholfen worden, als er sich an die Justizministerien von Land und Bund sowie eine Landtagsabgeordnete gewandt habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa beraten.</p> <p>Soweit es dem Petenten um die Erläuterung von gerichtlichen Entscheidungen und die Hilfestellung bei der Aufdeckung von Rechtsfehlern und deren Verfolgung geht, kann der Petitionsausschuss keine Hilfestellung leisten. Der Petitionsausschuss hat die durch Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützte richterliche Unabhängigkeit zu respektieren. Diese Unabhängigkeit wäre beeinträchtigt, wenn der Petitionsausschuss für die Bürgerinnen und Bürger Gerichtsentscheidungen auslegen und erläutern und daran mitwirken würde, sie zu revidieren. Die für die Fragen des Petenten „zuständige Stelle“ wäre eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt. Soweit der Petent nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, kann er über die Rechtsanwälte einen Antrag auf Kostenübernahme nach dem Rechtsberatungsgesetz stellen.</p> <p>Abschließend weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass es sich beim Petitionsverfahren grundsätzlich um ein schriftliches Verfahren handelt. Die Abgeordneten entscheiden selbst, ob sie mit einem Petenten auch persönlich Kontakt aufnehmen. Das hängt u.a. von der Erfolgsaussicht des Anliegens ab. Es gehört nicht zu den Pflichten einer Abgeordneten, unabgesprochene Termine</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	315-16 Herzogtum Lauenburg Gerichtliche Entscheidung; Verfahrensdauer	<p>wahrzunehmen, das gilt insbesondere für die Privatwohnung.</p> <p>Der Petent hat beim Amtsgericht den Erlass einer einstweiligen Verfügung ohne Anhörung gegen seine ehemalige Lebensgefährtin beantragt. Er behauptet, von der Frau, mit der er ein gemeinsames Haus bewohnt, mehrfach in massiver Weise tätlich angegriffen worden zu sein. Er fürchte Gefahr für Leib und Leben. Das Amtsgericht hat den Erlass ohne Anhörung abgelehnt und eine mündliche Verhandlung angeordnet. Hiergegen wendet sich der Petent. Er behauptet, der Erlass einer sofortigen einstweiligen Verfügung sei abgelehnt worden, weil sie gegen eine Frau gerichtet gewesen sei. Er wirft der zuständigen RichterIn eine sexistische Einstellung vor.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen zu können. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragene(n) Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Die Entscheidung, ob eine einstweilige Verfügung ohne vorherige mündliche Verhandlung erlassen werden kann, obliegt gemäß § 937 Abs. 2 ZPO dem Gericht. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht befugt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Anordnung der mündlichen Verhandlung durch das Gericht unanfechtbar ist. Dem Petenten steht es allerdings frei, beim Amtsgericht einen Befangenheitsantrag zu stellen oder eine Dienstaufsichtsbeschwerde einzulegen, soweit er der Auffassung ist, die Entscheidung des Amtsgerichts beruhe auf einer sexistischen Einstellung der zuständigen RichterIn. Allerdings lassen sich aus seinen Unterlagen keine konkreten Anhaltspunkte für eine solche Behauptung entnehmen. Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung ist zur Klärung des Sachverhaltes gerade in sehr streitigen Auseinandersetzungen mit wechselseitigen Beschuldigungen nicht unüblich. Der Petent hat gegenüber dem Amtsgericht sehr verschiedene, zum Teil nicht ausreichend konkret umrissene Ziele genannt, deren Durchsetzung er begehrt. In solchen Fällen ist eine Anhörung geeignet, Klarheit über das wesentliche Antragsziel zu erbringen und mit dem Peten-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ten zu erörtern, inwieweit bestimmte Forderungen, etwa die von ihm begehrte sofortige Verpflichtung zur Zahlung von Kreditraten, überhaupt Gegenstand einer einstweiligen Verfügung werden können.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Bildung und Frauen

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | 2352-15
Plön
Schulwesen;
Personalangelegenheiten | <p>Die Petentin trägt in Ergänzung einer bereits abgeschlossenen Petition vor, dass sie sich durch ihre Tätigkeit als Aushilfskraft des Projektes „Jede Stunde zählt“ nicht ausreichend entlohnt fühle. Ihr seien die Anrechnungsvorschriften auf ihre Ruhestandsbezüge für Nebenverdienste im öffentlichen Dienst nicht bekannt gewesen. Zudem beanstandet sie, dass die Anrechnung monatsweise und nicht jahresbezogen errechnet wird, was für sie von Vorteil wäre.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich auf der Grundlage des ergänzenden Schreibens der Petentin erneut mit dem Sachverhalt befasst. Als Grundlage für die erneute Prüfung und Beratung wurde eine ergänzende Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen beigezogen.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dass die Petentin sich nicht ausreichend über die Höchstgrenzen bei Nebenverdiensten im öffentlichen Dienst informiert gefühlt hat. Gleichwohl wurde der Ausschuss vom Bildungsministerium unterrichtet, dass allen Versorgungsempfängern mit dem Versorgungsfestsetzungsbescheid ein Merkblatt über die Anzeigepflichten von Ruhestandsbeamten ausgehändigt wird. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, dass die Petentin ihrer Anzeigepflicht nicht nachgekommen ist. Daher wird dieses Merkblatt der Petentin zu ihrer näheren Information zur Verfügung gestellt. Ziffer 3 betrifft die Anzeigepflicht von Beschäftigungen im öffentlichen Dienst.</p> <p>Auf diese Mitteilungspflicht wird laut Auskunft des Ministeriums auch in dem Fragebogen hingewiesen, den die Petentin aus Anlass ihrer Einstellung als Angestellte ausfüllen musste.</p> <p>Der Petitionsausschuss geht ebenso wie das Bildungsministerium davon aus, dass diese Informationen ausreichen, um zu erkennen, dass für Arbeitseinkommen aus dem öffentlichen Dienst Anrechnungsvorschriften für die Versorgung und Höchstgrenzen für anrechnungsfreien Nebenverdienst im öffentlichen Dienst bestehen. Die monatsbezogene Berücksichtigung des Erwerbseinkommens beruht auf § 53 Abs. 7 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) und ist damit bundesgesetzlich geregelt. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss haben keine Möglichkeit, Einfluss auf die Gestaltung von Bundesrecht zu nehmen, um damit eine Änderung der Rechtslage bewirken zu können. Er gibt der Petentin jedoch zu bedenken, dass der Bundesgesetzgeber mit den Regelungen des § 53 BeamtVG bewusst einer Doppelalimentierung beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbseinkommen aus öffentlichen Mitteln entgegenwirkt.</p> |
| 2 | 2358-15
Dithmarschen | <p>Die Petenten möchten erreichen, dass ihre Tochter in einer Schule in Friedrichstadt und nicht in der zuständi-</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

lage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Bildungsministeriums Schleswig-Holstein beraten. Er hält die Kritik des Petenten an den unterschiedlichen schulischen Anforderungen und Standards in den Bundesländern für teilweise berechtigt. Gleichwohl nimmt er davon Abstand, eine im Sinne des Petenten liegende Empfehlung auszusprechen.

Auch vor dem Hintergrund der aktuellen Föderalismusdebatte besteht weitgehend gesellschaftlicher Konsens, dass die Kulturhoheit der Länder einschließlich der damit verbundenen Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz in Schulangelegenheiten ein wesentliches und unverzichtbares Merkmal des grundgesetzlichen Föderalismus ist. Die Sicherstellung einer gemeinsamen und vergleichbaren Grundstruktur der Bildungsgänge ist ein wesentliches Ziel der Arbeit der Kultusministerkonferenz (KMK), beispielsweise bei Fragestellungen hinsichtlich der gegenseitigen Anerkennung von Zeugnissen, der Ordnung des Schulwesens, des Unterrichts und der Lehrerbildung.

Der Ausschuss stimmt mit dem Petenten überein, dass die bereits seit vielen Jahren existierenden einheitlich verbindlichen Bewertungsmaßstäbe wie die „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ und die „Standards für den Mittleren Schulabschluss“ augenscheinlich nicht ausreichen, eine Chancengleichheit aller Schüler bundesweit in Bezug auf Bildungsqualität und Vergleichbarkeit schulischer Abschlüsse zu garantieren. So wurde auf KMK-Ebene den Ergebnissen international vergleichender Schulleistungsuntersuchungen bereits dadurch Rechnung getragen, dass sich alle Länder auf schulformübergreifende und abschlussbezogene Bildungsstandards für den Primarbereich, den Hauptschulabschluss sowie den Mittleren Bildungsabschluss geeinigt und deren verbindliche Einführung zum 01.08.2004 bzw. 01.08.2005 als Grundlage der fachspezifischen Anforderungen an allen entsprechenden Schulen beschlossen haben. Das von der KMK gegründete Institut für Qualitätsentwicklung ist dabei für die notwendige empirische Absicherung der Standards verantwortlich.

Mit der Einführung von Bildungsstandards geht die Verpflichtung der Länder einher, deren Einhaltung durch geeignete Verfahren wie z.B. Vergleichsarbeiten zu überprüfen. In Schleswig-Holstein werden bereits Vergleichsarbeiten in der Primar- und Sekundarstufe in den Hauptfächern geschrieben und evaluiert, um mithilfe der Ergebnisse die Leistungen der Schüler schulübergreifend einordnen und an den Standards messen zu können. Die internationalen Schulleistungsvergleiche haben darüber hinaus auch in Schleswig-Holstein einen Diskussions- und Veränderungsprozess initiiert, der in der derzeitigen Novellierung des Schulgesetzes seinen Niederschlag findet. Die beabsichtigte Einführung des Zentralabiturs sowie verbindliche Einführung von Vergleichsarbeiten in den Klassenstufen 3, 6 und 8 dürften hierbei im Sinne des Petenten sein.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	52-16 Segeberg Schulwesen	<p>Abschließend möchte der Ausschuss betonen, dass sich vermeintliche Ungerechtigkeiten auch durch gesetzgeberische Vorgaben nicht vermeiden lassen. Der Erfolg gemeinsam zwischen den Ländern vereinbarter und von den Ländern schließlich umgesetzter Standards hängt letztlich entscheidend von der pädagogischen Eigenverantwortung der Lehrkräfte ab.</p> <p>Der Petent wendet sich als Mitglied des Schulleiternbeirates einer Grundschule gegen die Auflösung einer zweiten Klasse und Aufteilung der Schüler auf die übrigen zweiten Klassen. Die Auflösung sei für das Schuljahr 2005/2006 angeordnet worden, da die Anzahl von 84 Schülern für die Weiterführung des Unterrichts in vier Klassen nicht ausreichend gewesen sei. Der Petent meint, die Auflösung der Klasse widerspreche der Zielsetzung des Koalitionsvertrages, ein qualitativ hochwertiges Schulangebot zu sichern. Außerdem kritisiert der Petent, dass die verlässliche Halbtagsgrundschule ohne ausreichendes Lehrpersonal eingeführt worden sei, sodass Unterrichtsausfall durch Mithilfe der Eltern kompensiert werden müsse. Doppelbesetzungen und Förderunterricht fänden fast gar nicht mehr statt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen (ehemals Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur) beraten. Er schließt sich der Auffassung des Bildungsministeriums an, dass eine Aufteilung der Schülerinnen und Schüler auf die anderen Klassen aus organisatorischen Gründen nicht zu beanstanden ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss hätte gerne eine Empfehlung im Sinne des Petenten ausgesprochen, da auch er geringe Klassenfrequenzen für wünschenswert hält. Er bedauert, dass die Aufteilung der Schulklassen für die Schülerinnen und Schüler eine Phase der Unruhe und Neuorientierung mit sich bringt. Hintergrund der Aufteilung ist, dass infolge von Wegzügen und Umschulungen nur noch 79 Schülerinnen und Schüler die betreffende Klassenstufe besuchen. Der Planstellenerlass 2005/2006 gibt vor, eine pädagogisch sinnvolle Stundenplangestaltung zu erreichen sowie unökonomische Klassenbildungen zu vermeiden. Durch die Neuaufteilung ergibt sich rechnerisch eine vertretbare Klassenstärke von 26,3 Schülern. Nach den Vorgaben der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder für die Klassenbildung im Schuljahr 2005/2006 liegt die Obergrenze in Grundschulen in Schleswig-Holstein bei 29 Kindern.</p> <p>Die Aufteilung der Klassen führt auch nicht zu einer Verschlechterung der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler, denn die Zuweisung der Planstellen erfolgt nicht nach Anzahl der Klassen, sondern nach Anzahl der Schüler. Durch die Verringerung der Klassenzahl kann somit mehr Raum für ergänzende Angebote in den einzelnen Klassen geschaffen werden. Im</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
5	82-16 Herzogtum Lauenburg Schulwesen; Personalangelegenheit	<p>Hinblick auf die Sicherstellung der verlässlichen Grundschule können die zugewiesenen Planstellen ökonomischer eingesetzt werden. Bei der bisherigen Aufteilung der Schüler auf vier Klassen mit einer Klassenfrequenz von ursprünglich 20 bis 23 Schülern handelte es sich zudem nur um eine zeitlich befristete Maßnahme, die präventiv dem Entstehen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs durch zielgerichtete Fördermaßnahmen entgegenwirken sollte.</p> <p>Die Petentin bittet um Überprüfung, ob es in ihrem Fall eine Ausnahmeregelung gibt, um eine unbefristete Stelle im schleswig-holsteinischen Schuldienst zu finden. Die Petentin ist zur staatlich geprüften Sportlehrerin an einem privaten Ausbildungsinstitut für Sport- und Gymnastiklehrerinnen, einer staatlich anerkannten Berufsfachschule, ausgebildet worden. Die Prüfung wurde durch das Landesschulamt Schleswig-Holstein abgenommen. Die Petentin weist darauf hin, dass sie über eine pädagogische und praxisorientierte Ausbildung verfüge. Sie habe viele Jahre als Aushilfslehrkraft an verschiedenen Schulen in Schleswig-Holstein gearbeitet und dort die Fächer Deutsch, Mathematik, Biologie, Erdkunde, Kunst, Englisch und Religion unterrichtet. Sie würde gerne ein Referendariat machen, halte es aber nicht für realistisch, noch ein Studium zu absolvieren, da sie 47 Jahre alt werde und vier Kinder zu versorgen habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Bildung und Frauen ausführlich beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass die Petentin nach ihrer langjährigen Aushilfstätigkeit an schleswig-holsteinischen Schulen dauerhaft im Schuldienst des Landes bleiben möchte. Dennoch sieht er keine Möglichkeit, eine Empfehlung im Sinne der Petition auszusprechen.</p> <p>Die Petentin verfügt mit ihrer Ausbildung als staatlich anerkannte Sportlehrerin nicht über die pädagogische Ausbildung im Rahmen eines Vorbereitungsdienstes, die für eine Übernahme in den schleswig-holsteinischen Schuldienst bindende Voraussetzung ist. Auch für den so genannten Quereinstieg fehlt der Petentin die vorgeschriebene universitäre Ausbildung mit einem Magister oder Diplomabschluss.</p> <p>Die Petentin kann auch nicht in den Vorbereitungsdienst übernommen werden. Für die Übernahme ist nach § 20 SH.LLVO unter anderem eine bestandene Abschlussprüfung nach einem Studium von mindestens sechs Semestern an einer Universität oder eine gleichgestellten Hochschule Einstellungs Voraussetzung. Die Fachlehrerinnenausbildung, die die Petentin 1977 an einem privaten Ausbildungsinstitut abgeschlossen hat, entspricht nicht dem geforderten Hochschulstudium. Aus diesen Gründen ist eine Einstellung in den Vorberei-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	148-16 Stormarn Schulwesen	<p>tungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf nicht möglich. Eine Ausnahmeregelung zugunsten der Petentin existiert nicht. Der Petitionsausschuss weist jedoch darauf hin, dass die Petentin kein vollständiges Studium mehr absolvieren müsste, um die notwendigen Qualifikationen zu erhalten. Sie könnte z.B. ein Ergänzungsstudium für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen an der Universität Flensburg absolvieren. Es obliegt der Universität zu entscheiden, inwieweit ihre bisherige Ausbildung für ein Studium anerkannt wird. Danach hätte die Petentin die Möglichkeit sich zum Vorbereitungsdienst in Schleswig-Holstein zu melden. Sofern keine anderen Laufbahnbewerberinnen und -bewerber zur Verfügung stehen, besteht zudem weiterhin die Möglichkeit einer befristeten Einstellung durch das jeweils zuständige Schulamt.</p> <p>Die Petentin, Mutter eines Realschülers, kritisiert, dass an Realschulen in Schleswig-Holstein keine Nachprüfungen vorgesehen seien. Ihr Antrag auf Durchführung einer Nachprüfung sei abgelehnt worden. Sie sieht darin eine Ungleichbehandlung von Real- gegenüber Gymnasialschülern. Während die Nachprüfung an Gymnasien in einer Landesverordnung geregelt sei, fehle eine entsprechende Verordnung für alle anderen Schultypen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen beraten.</p> <p>Er begrüßt, dass das Ministerium eine Arbeitsgruppe beauftragt hat, die einschlägigen Rechtsgrundlagen im Sinne einer Weiterentwicklung der Schularten des gegliederten Schulsystems zu überarbeiten. Ihr Ziel soll es unter anderem sein, die Zahl der Klassenwiederholungen zu verringern. Dabei zieht das Ministerium auch die Einführung von Nachprüfungen als eine Möglichkeit in Betracht, Klassenwiederholungen zu vermeiden.</p> <p>Die Ablehnung des Antrages der Petentin auf Durchführung einer Nachprüfung an der Realschule Reinbek ist indes rechtlich nicht zu bestanden. Nach derzeitiger Rechtslage gibt es keine Rechtsgrundlage für die Nachprüfung an Haupt- und Realschulen.</p>
7	162-16 Nordfriesland Schulwesen; Fördermittel	<p>Der Petent wendet sich als Schulelternbeiratsvorsitzender einer Hauptschule an den Petitionsausschuss und bittet um Überprüfung der Gewährung von Fördermitteln zur Einrichtung der Hauptschule als „Offene Ganztagschule“. Er wirft der Gemeinde vor, die für die Hauptschule vorgesehenen Fördermittel in erster Linie für Baumaßnahmen in der benachbarten Real- und Förderschule einzusetzen sowie ein gemeindeeigenes Vereinslokal für die Mittagsverpflegung der Hauptschüler saniert zu haben. Die Schüler würden dieses mit 3,50 € viel zu teure Mittagsangebot in einer „Kneipe“ nun nicht nutzen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich intensiv mit dem Anliegen des Petenten befasst. Zur Entscheidungsfindung wurden Stellungnahmen des Ministeriums für Bildung und Frauen beigezogen und ein Ortstermin durchgeführt. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfung und Beratung möchte sich der Petitionsausschuss für den Petenten einsetzen.

Der Petitionsausschuss begrüßt ausdrücklich das Engagement des Petenten und der Hauptschule insgesamt als Initiatorin des Projektes „Offene Ganztagschule“. Er kann die Kritik des Petenten nachvollziehen. Die Hauptschule hat mit hohem Planungsaufwand ein umfassendes und in sich schlüssiges Konzept für eine „Offene Ganztagschule“ vorgelegt. Auf dieser Grundlage wurde auch der IZBB-Förderbedarf errechnet. Die Eltern und Lehrer der Hauptschule haben mit großem Einsatz mitgearbeitet, die Probephase verlief erfolgreich. Die Chance, dieses Potential zu nutzen und auf die Erfahrungen der Initiatoren zurückzugreifen, wurde jedoch aus Sicht des Petitionsausschusses vertan. Obwohl die Schule im Dezember 2004 im IZBB-Förderprogramm 2005 mit 488.000 € für den Bau und die Einrichtung einer Mensa und weiterer Räume für den Ganztagsbereich berücksichtigt worden war, wurden bislang keine Fördermittel abgerufen. Die geplanten Maßnahmen der Hauptschule wurden von der Gemeinde als finanziell nicht realisierbar verworfen zugunsten einer neuen Planung, in die die Hauptschule als eigentliche Initiatorin aus Sicht des Ausschusses nur unzureichend eingebunden worden ist.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Ministerium für Bildung und Frauen sicherzustellen, dass die Interessen der Hauptschule gewahrt werden und die räumliche Situation der Hauptschüler durch die Einrichtung der Offenen Gesamtschule nicht verschlechtert wird. Ziel des Einsatzes von Fördermitteln muss eine Verbesserung der schulischen Situation für die Ganztagschüler, die vorwiegend aus der Hauptschule kommen, sein.

Er empfiehlt dem Ministerium weiterhin, darauf hinzuwirken, dass die IZBB-Mittel ihrem Verwendungszweck entsprechend eingesetzt werden. Es obliegt zwar grundsätzlich der Entscheidung der Gemeinde als Schulträger, wie sie Räume und Ausstattung für das Ganztagsangebot einer Schule bereitstellt. Gemäß Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein haben die Kommunen das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung selbst zu regeln. Der Petitionsausschuss ist nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Der Schulträger muss jedoch die Fördermittel ihrem Verwendungszweck entsprechend einsetzen. Gemäß Artikel 1 der Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm „Zukunft, Bildung und Betreuung 2003 - 2007“ gewährt der Bund Finanzhilfen für Investitionen zum Aufbau neuer Ganztagschulen. Hierzu gehören insbesondere erforderliche Neubau-, Ausbau-, Umbau-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

und Renovierungsmaßnahmen, Ausstattungsinvestitionen sowie die mit den Investitionen verbundenen Dienstleistungen.

Ein rechtswidriger Einsatz der Fördermittel konnte bislang nicht festgestellt werden, da noch keine IZBB-Mittel geflossen sind. Der Petitionsausschuss hat jedoch erhebliche Zweifel, dass die derzeit vorgesehene Verwendung der IZBB-Mittel dem Verwendungszweck entspricht. Der Petitionsausschuss nimmt befremdet zur Kenntnis, dass eine Gemeinde, die Bedarfszuweisungsempfänger des Landes ist, bereits eine Summe von mindestens 70.000 € zur Sanierung der Küche eines gemeindeeigenen Vereinslokals bereitgestellt hat, noch bevor die Vergabe der IZBB-Mittel erfolgt ist. Der Petitionsausschuss selbst ist zur Überprüfung der Zweckmäßigkeit gemeindlicher Entscheidungen nicht befugt, da die Beschlüsse des Schulträgers in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fallen. Er bezweifelt aber, dass das Vereinslokal derzeit den Anforderungen, die an eine Schulmensa zu stellen sind, entspricht. Die Ortsbesichtigung hat ergeben, dass im Speiseraum Nikotingeruch auch zur Mittagszeit deutlich wahrnehmbar ist. Spiel- und Zigarettenautomaten sowie die Zapfanlage werden zwar abgedeckt, verbleiben aber im Raum, da im Anschluss an die Versorgung der Schüler wieder der normale Gaststättenbetrieb aufgenommen wird. Ferner hat der Petitionsausschuss erhebliche Zweifel, ob der Einbau eines Pizzaofens im Wert von 2.800 € dem Zweck des Investitionsprogrammes entspricht, nicht zuletzt weil der Pächter des Vereinslokals einen Pizza-Lieferservice betreibt. Es stellt sich die Frage, ob das Mittagessen der Ganztagschule ordnungsgemäß ausgeschrieben worden ist.

Die parlamentarische Überprüfung hat auch ergeben, dass der Preis für ein Mittagessen mit 3,50 € deutlich zu hoch ist. Der landesüblichen Durchschnittspreis beträgt 2,30 € und an den Förderschulen aufgrund anderer Zuschussung 1,77 €. Ein Preis von 2,49 € ist nach Auskunft des Landesrechnungshofes kostendeckend. Es ist darauf hinzuwirken, dass sich der Preis für das Mittagessen an dieser Obergrenze orientiert. Anderenfalls sollte die Mittagsverpflegung für die Schüler neu ausgeschrieben und ein günstigerer Anbieter berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf die Raumplanung im Schulzentrum rät der Petitionsausschuss den beteiligten Schulen und der Gemeinde als Schulträger ein gemeinsames, für alle akzeptables Konzept zu entwickeln und schlägt für die Leitung der Projektgruppe den Vorsitzenden des Hauptschulausschusses vor. Er mahnt mehr Kooperationsbereitschaft an, um ein endgültiges Scheitern des Projektes „Offene Ganztagschule“ durch ein Verstreichenlassen der Antragsfrist zu verhindern. Der Petitionsausschuss rät, das Konzept noch einmal gründlich zu überarbeiten. Er hält es nicht für wünschenswert, dass etwa der durch den Freundeskreis der Hauptschule eingerichtete Computerraum abgeschafft werden soll, um Platz für einen Klassenraum zum schaffen. Von der Einrich-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>tung eines Multifunktionsraumes im Keller der Realschule rät er aus Sicherheitsgründen ab. Der Petitionsausschuss stimmt mit der Auffassung des Landesrechnungshofes überein, dass die anderen Schulen des Schulzentrums in die Planung „Offene Ganztagschule“ mit einzubeziehen sind, weist aber nachdrücklich darauf hin, dass die Hauptschule aus seiner Sicht als Initiatorin auch die Koordinatorin des Projektes „Offene Ganztagschule“ bleiben muss. Die Hauptschule ist bislang die einzige Schule, die alle Voraussetzungen für eine Aufnahme in das IZBB-Förderprogramm erfüllt</p> <p>Der Petitionsausschuss hält es für wünschenswert, dass auch die Schülerinnen und Schüler der anderen Schulen das Ganztagsangebote nutzen, sodass eine Integration der verschiedenen Schularten gefördert wird. In diesem Rahmen können auch IZBB-Mittel für Umbaumaßnahmen an den anderen Schulen genutzt werden, sofern sie für das Ganztagsangebot zur Verfügung stehen. Nicht möglich ist allerdings die Verwendung der Mittel für eigenständige Angebote der Real- und der Förderschule.</p> <p>Die Gemeinde erhält unmittelbar eine Ausfertigung dieses Beschlusses.</p>
8	<p>184-16 Schleswig-Flensburg Schulwesen; Personalangelegenheit</p>	<p>Der Petent befürchtet eine Schlechterstellung hinsichtlich seiner beamtenrechtlichen Versorgung, weil er nach Ableistung seines Vorbereitungsdienstes zunächst als Lehrer im Angestelltenverhältnis tätig war und erst später ins Beamtenverhältnis übernommen worden ist. Der Petent meint, dass ihm sein Rentenanspruch in Höhe von 180 € von seiner Pension abgezogen werden könnte. Er fühlt sich gegenüber den Lehrern benachteiligt, die unmittelbar ins Beamtenverhältnis übernommen worden sind.</p>
		<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen beraten. Er kann dem Petenten mitteilen, dass seine Befürchtungen unbegründet sind. Der Petent wird im Ergebnis so gestellt, als ob er sein Berufsleben von Anfang an im Beamtenverhältnis verbracht hätte.</p> <p>Das Beamtenversorgungsgesetz gewährleistet dem Versorgungsempfänger eine volle, für die Lebensarbeitszeit bestimmte Versorgung, deren Höhe nach den ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten und Bezügen des letzten Amtes bemessen wird. Sowohl die Tätigkeit als angestellter Lehrer als auch die Zeit des Vorbereitungsdienstes werden als ruhegehaltstfähige Dienstzeiten berücksichtigt und wirken sich damit versorgungssteigernd aus.</p> <p>Eine Anrechnung der Rente, die der Petent neben den beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen erhält, kommt gemäß § 55 BeamtVG nur in Betracht, wenn diese eine bestimmte Höchstgrenze überschreitet. Durch die Regelungen des § 55 BeamtVG soll für die Fälle des Über-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	207-16 Kiel Schulwesen; Schulpflicht	<p>wechselns aus dem Rentensystem in das Beamtenversorgungssystem ein gerechter Ausgleich einer Doppelversorgung durch Abzug des überhöhten Betrags von der Beamtenversorgung erfolgen.</p> <p>Die Höchstgrenze, bis zu der Rente und Ruhegehalt ungekürzt nebeneinander gezahlt werden, lag in der Regel bei 75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, nach Absenkung des Versorgungsniveaus liegt sie bei 71,75 % (Höchstruhegehaltssatz). Die Rente des Petenten wäre also anzurechnen und das Ruhegehalt entsprechend zu kürzen, wenn die Summe von Ruhegehalt und Rente den Höchstruhegehaltssatz von 71,75 % der ruhegeldfähigen Dienstbezüge erreichen würde.</p> <p>Der Petent vertritt die Eltern eines im April 1999 geborenen Kindes, das zum Schuljahresbeginn 2005/2006 schulpflichtig geworden ist und eine Schule für Geistigbehinderte besucht. Der Petent bittet darum, das Kind vom Schulbesuch ein Jahr lang zurückzustellen bzw. zu befreien. Die Eltern befürchteten nachhaltige Entwicklungsschäden durch den Schulbesuch sowie den Verlust von Ansprüchen auf Eingliederungshilfe. Das Kind leide unter einer tiefgreifenden Entwicklungsstörung und frühkindlichem Autismus. Es benötige noch ein weiteres Jahr, um die Schulreife zu erreichen und am Unterricht einer integrativen Grundschule teilnehmen zu können. Der Petent legte hierzu ein sonderpädagogisches Gutachten vor.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein ausführlich beraten. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent die Petition zurückgenommen hat, da es dem Kind nicht mehr zuzumuten sei, die Schule wieder zu verlassen.</p>
10	256-16 Nordfriesland Schulwesen; Personalangelegenheit	<p>Der Petent möchte erreichen, dass ihm das Ruhegehalt eines Schulleiters zuerkannt wird. Er war vier Jahre lang Schulleiter einer Grundschule. Im Jahr 2004 wurde er auf eigenes Betreiben von seinen Pflichten als Schulleiter entbunden und zum Lehrer zurückgestuft. Die Gründe für seinen Antrag auf Rückernennung teilte er dem Schulamt nicht mit. Im März 2005 stellte der Petent den Antrag, für seine Rückernennung gesundheitliche Gründe anzuerkennen, um später die Versorgung aus dem Amt eines Rektors zu erhalten. Der Petent betont, dass sein Antrag eindeutig einen gesundheitlichen Hintergrund gehabt habe. Er habe bei der Antragstellung aber keine Gründe angegeben, weil er nicht über die Konsequenzen einer neutralen Erklärung belehrt worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen beraten.</p>

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	307-16 Flensburg Schulwesen; Personalangelegenheit	<p>Er nimmt zur Kenntnis, dass der Petent in dieser Angelegenheit inzwischen Klage erhoben hat. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind deshalb nicht berechtigt, in laufende gerichtliche Verfahren zugunsten einer Prozesspartei einzugreifen oder bereits ergangene Entscheidungen der Gerichte zu überprüfen oder zu korrigieren.</p> <p>Die Petentin wendet sich gegen ihre Nichtzulassung für den Vorbereitungsdienst der Laufbahn der Realschullehrer/innen des Landes Schleswig-Holstein, weil sie als Bewerberin nichtdeutscher Herkunft durch den geforderten Sprachtest gefallen sei. Sie ist der Auffassung, dass die Durchführung dieses Sprachtests zum einen nicht den Anforderungen einer ordentlichen Prüfung genügt habe und zum anderen überflüssig sei, da auch andere Bundesländer diese nicht fordern würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich intensiv mit dem Anliegen der Petentin befasst. Zur Entscheidungsfindung wurde eine Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen beigezogen. Die Berichterstatterin im Petitionsverfahren hat sich zudem ein persönliches Bild von den Sprachkenntnissen der Petentin gemacht. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfung und Beratung möchte sich der Petitionsausschuss für die Petentin einsetzen. Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Ministerium für Bildung und Frauen, die Petentin ohne Sprachprüfung zum Vorbereitungsdienst der Laufbahn der Realschullehrer/innen zuzulassen. Er nimmt die Auffassung des Ministeriums zur Kenntnis, dass die Nichtzulassung der Petentin zum Vorbereitungsdienst durch das Nichtbestehen des IQSH-Sprachtests gerechtfertigt sei. Er teilt diese Auffassung nicht. Die Berichterstatterin hat den Ausschuss darüber unterrichtet, dass die Petentin redigewandt ist und gut verständlich deutsch spricht. Sie habe mit der Petentin zwei Gespräche geführt, in denen sie sprachlich kompetent und gut zu verstehen gewesen sei.</p> <p>Insbesondere erschließt es sich dem Ausschuss nicht, inwiefern die schriftliche Bewältigung einer Deutschprüfung gerade für die von der Petentin belegten Fächer Technik und Sport für den Realschuldienst ein derart schweres Gewicht haben soll, da es sich hierbei um keine sprachvermittelnden Fächer handelt. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass hier im Einzelfall stärker nach Fächern und Schularten differenziert werden sollte. Die Anforderungen an die Sprachkompetenz sollten dann vollständig erfüllt werden, wenn es um die Frage einer Anstellung als Lehrerin geht. Im Hinblick auf den Vorbereitungsdienst hingegen ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine Monopolausbildung des Landes</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	311-16 Steinburg Schulwesen; Personalangelegenheit	<p>handelt. Ohne Zulassung zum Vorbereitungsdienst führt das Studium in eine berufliche Sackgasse. Die Petentin hat die Erste Staatsprüfung für Realschullehrer in Schleswig-Holstein mit der Note 2,7 bestanden. Ihr Zeugnis enthält den ausdrücklichen Zusatz: „Aufgrund der bestandenen Prüfung kann sie zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahn der Realschullehrerin zugelassen werden.“</p> <p>In diesem Zusammenhang verweist der Ausschuss darauf, dass die Handhabung des Beschlusses der Ständigen Konferenz der Kultusminister in den Bundesländern äußerst uneinheitlich ist. Eine Zulassung für Vorbereitungsdienst in Hamburg ist beispielsweise auch ohne Sprachtest möglich. Die Petentin ist jedoch aus familiären Gründen mit zwei kleinen Kindern gezwungen, das Referendariat in Schleswig-Holstein zu absolvieren. Sie ist dadurch in Schleswig-Holstein klar benachteiligt. Weiterhin gibt der Ausschuss zu bedenken, dass die Petentin seit drei Jahren erfolgreich an einer Ganztags-Hauptschule tätig ist.</p> <p>Die Petentin bittet um eine Festanstellung als Grundschullehrerin zum Schuljahresbeginn 2006/2007. Sie hat ihre Ausbildung für das Lehramt für die Sekundarstufe I 1988 in Nordrhein-Westfalen abgeschlossen, welche in Schleswig-Holstein für das Lehramt an Realschulen anerkannt wurde. Seit August 2005 ist sie als Lehrkraft in befristetem Angestelltenverhältnis an einer Grundschule tätig. Die Petentin erklärt, auf eine Festanstellung angewiesen zu sein. Ihren schulpflichtigen Kindern zuliebe möchte sie nicht wegziehen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit ausführlich auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen beraten. Er kann den Wunsch nach einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis nachvollziehen und begrüßt die Zusicherung des Ministeriums für Bildung und Frauen, die Möglichkeit einer Weiterbeschäftigung der Petentin, gegebenenfalls auch unbefristet, im Rahmen der Personalplanung für das Jahr 2006/2007 eingehend zu prüfen. Weitere Zusicherungen sind zum jetzigen Zeitpunkt allerdings nicht möglich.</p> <p>Das Ministerium weist zu Recht darauf hin, dass sich die Einstellung von Lehrkräften in den Schuldienst nach den objektiven Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung richtet. In den Grund- und Hauptschuldienst des Landes Schleswig-Holstein werden deshalb vorrangig Lehrkräfte eingestellt, die über eine der Schulart entsprechende Lehrbefähigung verfügen. Lehrkräfte, deren Ausbildung nicht schulartspezifisch ist, werden erst dann eingestellt, wenn keine geeigneten Laufbahnkandidaten aus dem Grund- und Hauptschulbereich zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund konnte die Petentin zum Schuljahresbeginn 2005/2006 nur befristet eingestellt werden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss stellt der Petentin anheim, sich mit dem zuständigen Schulamt und dem Personalreferat des Ministeriums in Verbindung zu setzen, um prüfen zu lassen, unter welchen Voraussetzungen ein Laufbahnwechsel zielführend sein könnte. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Rückversetzung möglich. Diese wird in der Regel allerdings mit einer Vereinbarung verbunden, wonach eine Rückkehr in die vorherige Laufbahn nicht mehr möglich ist.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Innenministerium

- 1 **150-16**
Kiel
Ausländerangelegenheit

Die anwaltlich vertretenen Eheleute albanischer Staatsangehörigkeit begehren eine Familienzusammenführung. Obwohl der Ehemann seit dem Jahre 2002 eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitze, verweigere die Ausländerbehörde ihre Zustimmung zur Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung, da der Ehemann kein ausreichendes Einkommen nachweisen könne. Das Paar sei seit 2004 verheiratet und erwarte im September 2005 das erste Kind.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen der Petenten auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent gegenüber der Ausländerbehörde zwischenzeitlich ein ausreichendes Einkommen für seine Familie nachweisen konnte, sodass der Erteilung eines Visums zum Zwecke der Familienzusammenführung zugestimmt werden konnte. Es wurde mitgeteilt, dass Ehefrau und Kind des Petenten in Deutschland Aufenthaltserlaubnisse haben.

Der Petitionsausschuss begrüßt die positive Entwicklung in der Angelegenheit.

- 2 **167-16**
Pinneberg
Ausländerangelegenheit

Der vermutlich psychisch kranke Petent wendet sich zum wiederholten Male an den Petitionsausschuss. Er sei syrischer Staatsbürger, der nach verwaltungsgerichtlich bestätigter Ablehnung seines Asylantrages seit 1997 ausreisepflichtig ist. Seitdem wird sein Aufenthalt nur über jeweils kurze Zeiträume von zwei bis drei Monaten geduldet, was den Petenten zusätzlich beunruhigt. Nach Durchführung einer Gesprächsrunde wurde im Eilverfahren ein Beschluss mit Handlungsempfehlungen für den Petenten gefasst, der in der folgenden regulären Sitzung vom Ausschuss bestätigt und ergänzt wurde.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit im Eilverfahren am 14.12.2005 erneut beraten. Grundlage hierfür sind die Ergebnisse einer Gesprächsrunde, die unter Beteiligung von Vertretungen des Innenministeriums, des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten, des Flüchtlingsbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein sowie der Vertrauensperson des Petenten stattfand.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass rechtliche Möglichkeiten zur Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis für die Ausländerbehörde derzeit nicht bestehen. Dementsprechend kann auch er sich nicht über die Rechtsordnung hinwegsetzen und sich für eine befristete Aufenthaltserlaubnis einsetzen, wenn der Petent nicht die nun erforderlichen Schritte in seinem eigenen Interesse selbst unternimmt.

Zunächst ist der Petitionsausschuss davon unterrichtet, dass der Petent bisher nicht gegenüber dem Bundesamt

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	189-16 Hamburg Ausländerangelegenheit; Abschiebung	<p>für Migration und Flüchtlinge geltend gemacht hat, dass seine Krankheit einer Rückkehr nach Syrien im Wege stehe, weil die Gefahr bestünde, dass bei einer Rückkehr in sein Heimatland er krankheitsbedingt an Leib und Leben gefährdet sei. Der Petitionsausschuss rät dem Petenten daher einen erneuten Antrag an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu stellen, um prüfen zu lassen, ob seine Krankheit zu einer geänderten Bewertung der aufenthaltsrechtlichen Situation führen kann. Der Petitionsausschuss ist hier aus verfassungsrechtlichen Gründen an einer Empfehlung an das Bundesamt gehindert und weist zugleich darauf hin, dass er die Erfolgsaussichten eines solchen Antrages nicht abschätzen kann. Gegebenenfalls ist der Ausländerbehörde gegenüber ebenfalls die psychische Krankheit als Abschiebungshindernis vorzutragen.</p> <p>Neben diesen Schritten bleibt die Notwendigkeit der Beschaffung von Passersatzpapieren. Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass der Petent Bedenken hat, wegen seines Identitätsnachweises bei der Syrischen Botschaft vorzusprechen. Deshalb begrüßt er es umso mehr, dass der Berichterstatter und die beteiligte Vertrauensperson sich bereit erklärt haben, den Petenten zu begleiten, wenn er mithilfe des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten bei der Syrischen Botschaft wegen seines Identitätsnachweises vorspricht. Die Vorsprache bei der Botschaft ist rechtlich unerlässlich, damit der Petent in seinem eigenen Interesse nachweist, dass er an der Passersatzbeschaffung aktiv mitwirkt und die Passlosigkeit unverschuldet ist.</p> <p>Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass, auch wenn der Petent seiner Mitwirkungspflicht nachkommt, es weiterhin im Ermessen der Ausländerbehörde steht, eine befristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Der Ausschuss ist jedoch darüber unterrichtet, dass die Ausländerbehörde hier schon mögliches Entgegenkommen zum Zwecke der Durchführung einer Therapie signalisiert hat.</p> <p>Die Vertrauensperson sowie der Berichterstatter werden gebeten, den Petenten bei den oben erläuterten Schritten zu unterstützen. Die zuständige Ausländerbehörde wird über das Innenministerium gebeten, zunächst von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen, bis der Ausschuss seine Beratungen über die Petition abgeschlossen hat.</p> <p>Der Ausschuss betont nochmals, dass der Petent nun selbst die erforderlichen Schritte unternehmen muss.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit erneut beraten. Er bestätigt den am 14. Dezember 2005 im Eilverfahren gefassten Beschluss.</p> <p>Der anwaltlich vertretene Petent wendet sich gegen seine unmittelbar bevorstehende Abschiebung in die Türkei. Als Gründe trägt er seine Furcht vor einer Rückkehr in die Türkei wegen seiner Desertion aus der türkischen Armee und eine beabsichtigte Eheschließung mit</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>einer deutschen Staatsangehörigen vor. Im Falle einer Abschiebung droht er seinen Suizid an.</p>
		<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Sach- und Rechtslage auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Er sieht keine Veranlassung, eine Empfehlung im Sinne der Petition auszusprechen.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist unterrichtet, dass die vorgebrachten Fluchtgründe und Rückkehrgefahren bereits in den Asylverfahren erfolglos vorgetragen wurden. Die Ausländerbehörde ist an die bislang getroffenen Entscheidungen gebunden und es ist ihr gesetzlich verwehrt, entgegen den getroffenen Entscheidungen eine Rückkehrgefährdung anzunehmen und deshalb einen weiteren Aufenthalt bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Asylantrag zuzulassen. Die vorgebrachten zielstaatsbezogenen Rückkehrgefahren fallen nicht unter die Gründe, bei denen eine Aussetzung der Abschiebung wegen tatsächlicher oder rechtlicher Unmöglichkeit gemäß § 60 a Abs. 2 Aufenthaltsgesetz zulässig ist.</p> <p>Hinsichtlich des angedrohten Suizids weist der Ausschuss darauf hin, dass nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 26.02.1998 – 2 BvR 185/98 – auch bei konkreter Suizidgefahr abgeschoben werden darf, wenn sichergestellt ist, dass keine Reiseunfähigkeit vorliegt und die Umsetzung der Suizidabsicht durch entsprechende Vorkehrungen während der Abschiebung verhindert werden kann.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass eine Eheschließung nach Auskunft des zuständigen Standesamtes nicht bevorsteht und dass sich der Petent der angeordneten Abschiebung zwischenzeitlich entzogen hat.</p>
4	<p>195-16 Schleswig-Flensburg Bauwesen; Bauleitplanung</p>	<p>Dem Petenten ist an der Erteilung eines positiven Bauvorbescheides für die Errichtung eines Wohnhauses auf seinem Grundstück gelegen. Der positive Bauvorbescheid werde ihm seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde mit der Begründung verwehrt, dass das Grundstück im Außenbereich liege. Die Gemeinde habe die Aufnahme des Grundstückes in den Geltungsbereich der Abrundungssatzung sowie die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Bauvoranfrage abgelehnt. Für den Petenten seien die Gründe nicht nachvollziehbar. Es werde mit zweierlei Maß gemessen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen zu können. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen kann der Ausschuss die Vorgehensweise der Kreis-, Amts- und Gemeindeverwaltung nicht beanstanden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	201-16 Berlin Verkehrswesen; Mobiltelefone	<p>Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass der Petent für die Errichtung eines Wohnhauses auf seinem Grundstück in B. eine positive Bauvoranfrage erhalten möchte und dass es für ihn nur schwer einsehbar ist, dass gerade für dieses Grundstück eine Bebauung nicht erfolgen sollte. Gleichwohl ist die Einstufung seines Grundstückes als Außenbereichsgrundstück für den Petitionsausschuss rechtlich nachvollziehbar. Eine derartige Einstufung erfolgt auf der Grundlage diverser Kriterien, die auch durch die Rechtsprechung gefestigt sind. Anhaltspunkte für sachfremde Erwägungen der unteren Bauaufsichtsbehörde haben sich für den Petitionsausschuss nicht ergeben.</p> <p>Letztlich entscheidet die Gemeinde unabhängig im Rahmen ihrer Planungshoheit, wie sie ihre Abrundungssatzung gestaltet. Diese Entscheidung fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt. Der Ausschuss merkt an, dass die Gemeinde B. sich mit dem Anliegen des Petenten auseinandergesetzt und die Aufnahme seines Grundstückes in die Abrundungssatzung geprüft hat. Letztlich hat sich die Gemeinde dagegen entschieden. Sachfremde Erwägungen sind für den Petitionsausschuss nicht ersichtlich.</p> <p>Der Petent hat sich mit seiner Petition zunächst an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt. Er fordert eine Verstärkung polizeilicher Überwachungsmaßnahmen für Autofahrer, die während der Fahrt mit dem Handy telefonieren und eine intensivere Ahndung der Ordnungswidrigkeit. Aufgrund der Länderzuständigkeit hat der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages die Petition an die Petitionsausschüsse aller Länder weitergeleitet.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu einer Empfehlung gegenüber der Landesregierung. Das Innenministerium hat zu der Problematik folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Dem Petenten ist dahingehend zuzustimmen, dass sich die Bereitschaft der Fahrzeugführer zur Beachtung des Handyverbotes trotz der im Vorjahr bereits erfolgten Sanktionsverschärfung und der parallel damit einhergehenden Überwachung auch auf den Straßen Schleswig-Holsteins bisher faktisch nicht spürbar erhöht hat.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	202-16 Kiel Polizei	<p>Das Verbot wird nach wie vor in erheblichem Umfang missachtet und es ereignen sich – obwohl so gut wie nicht beweisbar – Verkehrsunfälle allein deshalb, weil beteiligte Fahrzeugführer beim verbotenen Telefonieren während der Fahrt abgelenkt werden. Insofern wird die vom Petenten zur allgemeinen Abschreckung als Notwendigkeit erachtete erneute Bußgeldanhebung auch meinerseits zur Erhöhung der Verkehrssicherheit grundsätzlich befürwortet – gleichwohl muss aber auch der Vergleich mit anderen Normverletzungen gesehen werden, damit das Ahndungssystem insgesamt stimmig bleibt. Dieser Abgleich wurde meines Wissens erst mit der angeführten Sanktionsverschärfung vorgenommen. Eine erneute Initiative zu einer weiteren Sanktionsverschärfung halte ich deshalb augenblicklich für nicht Ziel führend.</p> <p>Im Land Schleswig-Holstein obliegt es grundsätzlich der Polizei, Verstöße gegen die missbräuchliche Nutzung von Mobiltelefonen durch Fahrzeugführer festzustellen und zur Anzeige zu bringen. Seit In-Kraft-Treten der Verbotsregelung im Jahre 2001 ist die Polizei in Schleswig-Holstein bemüht, den für eine anhaltende Verhaltensänderung dringend notwendigen Überwachungsdruck im Straßenverkehr durch besondere Aufmerksamkeit und Konsequenzen im Rahmen des Streifendienstes zu gewährleisten. Zusätzlich werden Schwerpunktkontrollen stets mit umfassender polizeilicher Medienarbeit verbunden, in deren Verlauf auf die besondere Gefährlichkeit und die möglichen Folgen der missbräuchlichen Handynutzung hingewiesen wird. Allerdings wird es trotz aller Bemühungen aufgrund der immensen Aufgabenvielfalt bei nicht weiter wachsenden polizeilichen Ressourcen auch künftig nicht möglich sein, überall jeden Verstoß zu erkennen und unmittelbar zu ahnden.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der in der Stellungnahme des Innenministeriums dargelegten Auffassung an.</p> <p>Der Petent ist Häftling der JVA Kiel. Er beschwert sich über die Vorgehensweise von Polizeibeamten. Im Februar 2004 sei er Opfer eines Raubüberfalls geworden. Er habe eine Kopfverletzung sowie innere Verletzungen erlitten, sodass Sanitäter hinzugezogen worden seien. Später hätten ihn zwei Polizeibeamte dann jedoch in eine Zelle der Wache verbracht. Dort sei er von einem Beamten geschlagen und auf dem Boden liegend getreten worden. Aufgrund dieses traumatischen Erlebnisses habe er Angstzustände. Er möchte, dass der Sache nachgegangen wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Der Petitionsausschuss hat die Stellungnahme des In-</p>

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	213-16 Pinneberg Bauwesen; Verkehrssicherungspflicht	<p>nenministeriums zur Kenntnis genommen. Danach lässt sich nach Mitteilung des 3. Polizeireviere Kiel nicht nachvollziehen, dass der Petent dort oder im Polizeizentralgewahrsam in der Blumenstraße in Kiel an dem von ihm genannten Tag untergebracht gewesen sei. Auch sei der Petent nicht als Geschädigter eines Raubes oder als Betroffener einer Gewahrsamnahme zur Gefahrenabwehr im polizeilichen EDV-System erfasst. Ferner hätten darüber hinausgehende Recherchen vonseiten der Polizeidirektion Kiel über das vorhandene Vorgangsbearbeitungssystem sowie über die Kriminalaktenhaltung nicht zu den gewünschten Erkenntnissen geführt.</p> <p>Der Petitionsausschuss betont, dass er sich ernsthaft mit den Vorwürfen des Petenten auseinandergesetzt hat. Allerdings haben sich im Rahmen des Petitionsverfahrens für den Petitionsausschuss keine tatsächlichen zureichenden Tatsachen ergeben, die die Vorwürfe des Petenten bestätigen, dass ein Votum im Sinne der Petition gerechtfertigt wäre.</p> <p>Allerdings möchte der Petitionsausschuss darauf hinweisen, dass der Vorgang auch Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist. Der Ausschuss hat keine Zweifel, dass das Ermittlungsverfahren von den zuständigen Landesbediensteten im Rahmen der Rechtsordnung sorgfältig geführt wird. Der Ausschuss möchte die Beratung der Petition daher mit dem Verweis auf den Ausgang dieses staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens abschließen.</p> <p>Der Petent führt aus, dass im Jahr 2002 auf Helgoland ca. 500 qm Felsen auf die darunter liegenden Häuser gestürzt seien und erhebliche Schäden angerichtet hätten. Der Petent, der Eigentümer eines der beschädigten Gebäude ist, übt Kritik an dem nach dem Krieg erstellten Bebauungsplan der Gemeinde Helgoland, der eine zu geringe Entfernung zwischen Felsen und Bebauung vorgesehen habe. Ferner sei die Gemeinde, die Eigentümerin des Felsengrundstückes ist, ihrer Verkehrssicherungspflicht nicht nachgekommen, was ursächlich für die entstandenen Schäden sei. Der Petent bittet den Petitionsausschuss im Namen aller Betroffener, sich dieser Angelegenheit anzunehmen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen zu können. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums, der Entscheidung des Landgerichts Itzehoe sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen sind die Gesichtspunkte, die Gegenstand der Petition sind, auch Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens beim Landgericht Itzehoe gewesen. Das Gericht hat sich in seinem rechtskräftigen Urteil vom 10.2.2005 mit den Argumenten auseinandergesetzt und ist zu einer ande-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>ren als die vom Petenten vertretenen Auffassung gelangt. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist der Petitionsausschuss gehindert, diese gerichtliche Entscheidung zu überprüfen oder abzuändern. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen hat sich für den Petitionsausschuss auch kein Spielraum ergeben, auf anderem Wege eine Lösung im Sinne des Petenten herbeizuführen. Letztlich hat das Gericht den Felsabbruch des verfahrensgegenständlichen Hangs als Naturereignis gewertet und grundsätzlich keine Haftung der Gemeinde Helgoland als Eigentümerin des Hangs für die Schäden dieses Naturereignisses festgestellt. Zur Kritik an der Bauleitplanung hat das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht auch aus der Sicht des Petitionsausschusses zutreffend ausgeführt, dass die Gemeinde Helgoland dadurch, dass sie den Bebauungsplan erlassen habe, der eine Bebauung im Bereich des Hangs zulasse, keine Amtspflicht gegenüber den Grundstückseigentümern verletze. Wenn eine Gemeinde einen Bebauungsplan erlasse, so sichere sie damit den Eigentümern der überplanten Flächen nicht zugleich zu, dass die zugelassene Art der Bebauung auch gefahrlos möglich sei. Vielmehr sei es Sache des einzelnen Eigentümers zu prüfen und zu entscheiden, ob und gegebenenfalls welche Gefahren ihm bei einer Bebauung drohen und ob er diese eingehen wolle. Für den Petitionsausschuss ist es nachvollziehbar, dass der Abgang der Geröllmassen und die dadurch erfolgte Beschädigung des Wohneigentums des Petenten für ihn ein einschneidendes Erlebnis ist und ein natürliches Bedürfnis einer Wiedergutmachung besteht. Gleichwohl hat das Gericht die vom Petenten vorgenommene Schuldzuweisung auf der Grundlage der bestehenden Rechtsordnung nicht nachvollzogen. Dem Petitionsausschuss verbleibt kein Spielraum zu einer anderen Entscheidung. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
8	<p>219-16 Nordfriesland Bauwesen; Abrissverfügung</p>	<p>Der Petent ist Landwirt. Er wendet sich gegen die Ablehnung einer nachträglichen Baugenehmigung für eine schon bestehende Maschinenhalle. Er benötige diese Halle für seinen landwirtschaftlichen Betrieb und halte die ergangene Abrissverfügung der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Nordfriesland für eine Willkürmaßnahme. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen kann sich der Petitionsausschuss der Kritik des Petenten nicht anschließen. Anhaltspunkte für Willkür oder</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	222-16 Ostholstein Straßen und Wege; Fußweg	<p>sachfremde Erwägungen der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Nordfriesland hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann den Wunsch des Petenten, die vom ihm erworbene Maschinenhalle für seinen landwirtschaftlichen Betrieb nutzen zu wollen, nachvollziehen. Gleichwohl kann der Ausschuss die ablehnenden Entscheidungen rechtlich nicht beanstanden. Eine offensichtliche Rechtswidrigkeit hat sich für den Petitionsausschuss nicht ergeben. Die untere Bauaufsichtsbehörde hat ihre Gründe insbesondere im Widerspruchsbescheid vom 06.07.2000, wenn auch möglicherweise nicht ganz für den Petenten nachvollziehbar oder einsehbar, ausführlich dargelegt. Die Baubehörde hat insbesondere die Voraussetzungen eines einem landwirtschaftlichen Betrieb dienenden Gebäudes erläutert. Der Widerspruchsbescheid, auf dessen Ausführungen der Petitionsausschuss verweist, ist bestandskräftig geworden. Der Petent hat von einem Klagverfahren Abstand genommen.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und der ihm zur Verfügung stehenden Mittel keinen Spielraum, eine Lösung im Sinne des Petenten herbeizuführen.</p> <p>Die Petentinnen wenden sich gegen eine Verkehrsplanung der Stadt Eutin. Der vor ihrem Grundstück verlaufende Fuß- und Radweg solle zu einem Fahrweg ausgebaut werden, wobei auf ihrer Grundstücksseite lediglich ein 0,75 m breiter unbefestigter Fußweg vorgesehen sei. Sie bitten um Überprüfung des Vorgangs und um Auskunft, ob sie zusätzlich noch zu den Kosten des Ausbaus herangezogen werden könnten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, keine Empfehlung im Sinne der Petentinnen aussprechen zu können. Zu diesem Ergebnis gelangt der Ausschuss nach Prüfung und Beratung der Angelegenheit auf der Grundlage der von den Petentinnen vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Hinsichtlich der beanstandeten Breite des geplanten Gehwegs hat das Innenministerium mitgeteilt, dass die Grundeigentumsverhältnisse vor Ort der Stadt Eutin keinen Entscheidungsspielraum bezüglich eines Gehweges auf der dem Grundstück der Petentinnen zugewandten Seite zulassen. Hier soll auf einen durchlaufenden Gehweg verzichtet werden. Bei dem 0,75 m breiten Streifen handelt es sich nicht um einen Gehweg, sondern lediglich um einen Seitenstreifen, der sich im weiterführenden Bereich zu einem Gehweg ausweitet. Der Forderung des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein nach einem 2 m breiten Gehweg kann nur auf einer Straßenseite gefolgt werden und die Planer haben sich für die gegenüberliegende Straßenseite entschieden.</p> <p>Die geplante Straßenbaumaßnahme ist Teil eines Ver-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>kehrskonzeptes mit dem Ziel einer Entlastung der innerstädtischen Verkehrssituation. Die Planung und Umsetzung des innerstädtischen Verkehrskonzeptes fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 48 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Daher ist der Ausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen auf eine Rechtsaufsicht beschränkt. Rechtsfehler sind nicht ersichtlich. Der Ausschuss gibt zudem zu bedenken, dass sich ein rechtlicher Anspruch auf einen Gehweg direkt vor dem Haus nicht herleiten lässt.</p> <p>Bezüglich der zu erwartenden Kosten ist der Ausschuss unterrichtet, dass eine Erhebung von Erschließungsbeiträgen nicht in Betracht kommt, da der Bahnhofsgang bisher bereits als öffentliche Verkehrsfläche für den Fußgänger- und Fahrradverkehr gewidmet ist. Die Stadt ist allerdings berechtigt, für den Aus- und Umbau sowie die Erneuerung der Gemeindestraßen auf der Grundlage örtlicher Satzungen Beiträge von denjenigen Grundstückseigentümern zu erheben, denen hierdurch Vorteile zuwachsen. Inhalt und Umfang des Straßenbaus richten sich nach dem von der Gemeinde beschlossenen Bauprogramm.</p> <p>Da die beabsichtigten baulichen Veränderungen grundsätzlich als Straßenausbau/-umbau zu bewerten sind, können die Kosten über die Erhebung von Ausbaubeiträgen nach Maßgabe einer gültigen Straßenausbaubeitragsatzung auf die Eigentümer der an dieser Straße anliegenden Grundstücke teilweise gedeckt werden. Der Ausschuss kann hier keine Prüfungen im Vorwege vornehmen, weist jedoch darauf hin, dass Ausbau- und Erschließungsmaßnahmen ebenfalls Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung sind.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, den Petentinnen keine günstigere Mitteilung machen zu können.</p>
10	<p>223-16 Kiel Ordnungsangelegenheiten; Namensrecht</p>	<p>Die Petenten sind kaukasischer Herkunft, wohnen seit 2001 in Deutschland und sind als Flüchtlinge anerkannt. Im Rahmen eines Namensänderungsverfahrens im August 2004 habe die Ordnungsbehörde aufgrund der schwierigen Aussprache des Vornamens des Petenten einer Namensänderung zugestimmt, die grundsätzliche Änderung des Nachnamens der Familie jedoch abgelehnt. Die Petenten befürchten Diskriminierungen weißrussischer Behörden bei der Einreise und fühlen sich durch die Ablehnung der Namensänderung in ihren Rechten verletzt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht für eine von den Petenten begehrte Änderung des Familiennamens einsetzen. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	232-16 Ostholstein Bauwesen	<p>Rechtslage.</p> <p>Zunächst merkt der Petitionsausschuss an, dass die Entscheidungen aus dem Jahre 2004 bestandskräftig geworden sind. Rechtsbehelfe beziehungsweise Rechtsmittel haben die Petenten nicht eingelegt. Ferner führt das Innenministerium aus, die Namensänderungsbehörde der Stadt Kiel habe den Petenten mit Schreiben vom 15.09.2005 ein Formblatt zur Beantragung der Namensänderung aufgrund ihres aktuellen Namensänderungswunsches übersandt. Der Antrag sei von den Petenten allerdings nicht gestellt worden. Daher konnte eine entsprechende Bescheidung durch die Namensänderungsbehörde nicht erfolgen. Ein durch den Petitionsausschuss prüfungsfähiges rechtsförmliches Verwaltungshandeln liegt damit nicht vor.</p> <p>Bei der Übersendung des Formblatts hat die Namensänderungsbehörde die Petenten darauf hingewiesen, dass ein Antrag keine Aussicht auf Erfolg haben werde. Diese Auskunft sowie die ablehnende Entscheidung aus dem Jahr 2004 begegnen nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen des Petitionsausschusses keinen offensichtlichen rechtlichen Bedenken. Der Petitionsausschuss kann die Vorgehensweise der Namensänderungsbehörde der Stadt Kiel nicht beanstanden.</p> <p>Die Petenten begründen ihren Wunsch auf Änderung des Nachnamens damit, dass sie eine Diskriminierung durch die weißrussischen Behörden befürchten, da ihr Nachname auf ihre kaukasische Herkunft schließen lasse. Die Namensänderungsbehörde entgegnete dem zu Recht, dass die Namensänderung hier keine Abhilfe biete, da bereits anhand des Geburtsortes zu erkennen sei, dass die Petenten nicht inländischer Herkunft sind. Die Petenten sind in Mahackala geboren. Hierbei handelt es sich um die Hauptstadt der russischen Republik Dagestan. Der Petitionsausschuss merkt hierzu an, dass gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen ein Familienname nur geändert werden darf, wenn ein wichtiger Grund die Änderung rechtfertigt. Dabei kommt es nicht darauf an, wie wichtig der von den Petenten benannte Grund für sie selbst ist. Die von den Petenten vorgetragene befürchtete Diskriminierung durch die weißrussischen Behörden stellt einen derartigen wichtigen Grund im Sinne des Gesetzes nicht dar.</p> <p>Abschließend merkt der Petitionsausschuss an, dass der von den Petenten am 24. August 2004 beantragten Vor- und Familiennamensänderung bereits stattgegeben worden ist. Danach ist der Vorname des Petenten und der Familienname der Petentin sowie ihrer Tochter durch Annahme der männlichen Form ihres Familiennamens geändert worden. Der Petitionsausschuss bedauert, darüber hinaus der Petition nicht abhelfen zu können.</p> <p>Die Petenten berichten, die untere Bauaufsichtsbehörde beabsichtige ihnen aufzugeben, ihr nahezu vollständig errichtetes Carport zu beseitigen, da es nicht den Festsetzungen des geltenden Bebauungsplanes entspreche.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	249-16 Rendsburg-Eckernförde Katasterwesen; Vermessungsgebühren	<p>Da im gesamten Neubaugebiet diverse Carports und Garagen mit abweichenden Dachneigungen und Materialien unbeanstandet errichtet worden seien, könnten die Petenten die Vorgehensweise der unteren Bauaufsichtsbehörde nicht nachvollziehen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass am 23. November 2005 ein persönliches Gespräch beim Landrat des Kreises Ostholstein als untere Bauaufsichtsbehörde erfolgt ist und ihnen die Sach- und Rechtslage erörtert wurde. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass im Rahmen des Petitionsverfahrens auf der Grundlage dieses Gesprächs eine einvernehmliche Kompromisslösung zwischen den Beteiligten erzielt werden konnte.</p> <p>Zur vorgetragenen Begriffsproblematik merkt der Petitionsausschuss an, dass „Carport“ ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, der der Auslegung bedarf. Nach aktueller Rechtsprechung sind Carports überdachte Stellplätze oder offene Garagen. Nach § 1 der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung – GarVO) müssen offene Garagen unverschließbare unmittelbar ins Freie führende Öffnungen in einer Größe von insgesamt mindestens einem Drittel der Gesamtfläche der Umfassungswände haben. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen nimmt der Petitionsausschuss davon Abstand, sich für die Aufnahme einer konkreten Definition des Begriffes „Carport“ in die Landesbauordnung auszusprechen. Die Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des Innenministeriums zur Kenntnisnahme zur Verfügung.</p> <p>Der Petent führt aus, er habe an sein bestehendes Wohngebäude einen Wintergarten mit Keller angebaut. Das Katasteramt Kiel habe ihn aufgefordert, den Anbau vermessen zu lassen. Hierfür müsse der Petent eine Gebühr von 240 € bezahlen. Aus der Sicht des Petenten ist die Vermessung überflüssig, da der Anbau 12 qm unterschreite und bereits von einem Bauingenieur vermessen und in einem Plan eingezeichnet worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen zu können. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage. Der Petitionsausschuss kann zwar nachvollziehen, dass der Petent weitere Kosten in Höhe von nunmehr 259 € vermeiden möchte. Gleichwohl kann der Ausschuss die Vorgehensweise des Katasteramts Kiel rechtlich nicht beanstanden. Das Katasteramt hat die Sach- und</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
13	289-16 Neumünster Ausländerangelegenheit	<p>Rechtslage in seinem Schreiben vom 14. November 2005 auch aus der Sicht des Innenministeriums zutreffend dargelegt. Das Innenministerium betont, dass eine vor Baubeginn erfolgte Gebäudeabsteckung, die Baugenehmigung oder das Einzeichnen des Gebäudes in einen Bauplan oder in eine Flurkartenkopie nicht für die sachgerechte Fortführung des Liegenschaftskatasters ausreichen, weil im Liegenschaftskataster die tatsächlich vorhandenen Gebäude nach einheitlichen Vorgaben nachzuweisen seien. Daher sei eine örtliche Vermessung des erstellten Gebäudes durch Vermessungsstellen nach § 3 Vermessungs- und Katastergesetz erforderlich. Das Innenministerium weist darauf hin, dass das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht in einem entsprechenden Fall entschieden habe, dass die Aufforderung des Katasteramtes zur Gebäudeeinemessung rechtens gewesen sei.</p> <p>Nach alledem hat sich für den Petitionsausschuss kein Spielraum ergeben, sich für den Verzicht der Vermessung bzw. der Gebühr aussprechen zu können.</p> <p>Die anwaltlich vertretene 16-jährige Petentin ist Mitglied einer 7-köpfigen vollziehbar ausreisepflichtigen pakistanischen Familie. Sie bittet den Ausschuss, ihr zumindest bis zum Sommer 2006 zum Erreichen des Hauptschulabschlusses den Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann den Wunsch der Petentin, vor einer Ausreise in ihr Heimatland in der Bundesrepublik Deutschland ihren Schulabschluss machen zu können, gut nachvollziehen. Gleichwohl ergibt sich für den Petitionsausschuss kein Spielraum, eine Empfehlung im Sinne der Petentin auszusprechen.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Prüfung und Beratung der Angelegenheit auf der Grundlage der vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Innenministeriums. Der Ausschuss ist unterrichtet, dass die Asylverfahren der Familienmitglieder der Petentin negativ rechtskräftig abgeschlossen wurden, wobei die Einreise der Petentin in die Bundesrepublik Deutschland mit ihrer Mutter und ihren Geschwistern erst nach dem negativen Abschluss des elterlichen Asylverfahrens erfolgte.</p> <p>Die Familienangehörigen werden zurzeit geduldet, da wegen noch nicht vorliegender Einreisedokumente ein tatsächliches Abschiebungshindernis besteht. Sobald diese vorliegen, darf aus humanitären oder persönlichen Gründen gemäß § 60 a Abs. 2 Aufenthaltsgesetz keine weitere Duldung ausgesprochen werden, um den Schulabschluss zu ermöglichen. Der Ausschuss teilt die Auffassung des Innenministeriums, dass eine Anordnung nach § 23 a Aufenthaltsgesetz für eine Aufenthaltsgewährung in Härtefällen die einzige Möglichkeit für eine Aufenthaltserlaubnis bliebe. Er nimmt jedoch zur Kenntnis, dass dieser Weg bereits erfolglos beschritten wurde und sich die Härtefallkommission gegen ein Härtefall-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
14	293-16 Hamburg Ausländerangelegenheit; Abschiebung	<p>suchen an den Innenminister entschieden hat. Soweit es die Erteilung eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen zum Erreichen des Schulabschlusses betrifft, teilt der Ausschuss die Auffassung des Innenministeriums, dass die Gewährung eines vorübergehenden Aufenthalts angesichts des bisherigen Verlaufs der Asylverfahren und angesichts der familiären Situation mit vier weiteren minderjährigen Kindern nicht der Intention der Familie entsprechen dürfte. Auch der Petitionsausschuss kann sich nicht über die geltenden ausländerrechtlichen Bestimmungen hinwegsetzen. Er bedauert, keine Empfehlung im Sinne der Petentin aussprechen zu können.</p> <p>Bei den anwaltlich vertretenen Petenten handelt es sich um eine pakistanische Familie mit fünf minderjährigen Kindern, die 1995 eingereist ist. Der Ausschuss wird gebeten, sich aus humanitären Gründen für die Erteilung von Aufenthaltstiteln einzusetzen, da die beiden ältesten Töchter erst in Deutschland die Schule abschließen sollten. Sie seien hier integriert, während sie die pakistanische Sprache weder lesen noch schreiben könnten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Sach- und Rechtslage auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des schleswig-holsteinischen Innenministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Der Ausschuss ist unterrichtet, dass das Asylverfahren des vom Petenten vertretenen Familienvaters nach 10,5 Jahren am 29.09.2005 rechtskräftig abgeschlossen wurde. Die Asylanträge der Ehefrau und der beiden ältesten Kinder sind ebenfalls rechtskräftig negativ beendet worden, ebenso die Asylanträge für die im Jahre 2002 geborenen Zwillinge. Für das jüngste Kind wurde auf die Durchführung eines Asylverfahrens durch die Eltern verzichtet. Sämtliche Familienmitglieder sind derzeit befristet bis zum 07.03.2006 geduldet. Das Innenministerium hat weiterhin mitgeteilt, dass nach Eintritt der Ausreisepflicht aller Familienmitglieder nunmehr die Passersatzbeschaffung eingeleitet werden soll. Entsprechende Anträge der Familie hätten bislang noch nicht ausgefüllt werden können.</p> <p>Ungeachtet des tatsächlichen Abschiebungshindernisses wegen fehlender Passersatzpapiere fällt die Familie bis Mitte April 2006 zudem noch unter den Abschiebungsstopp des Innenministeriums Schleswig-Holstein vom 19.10.2005, verlängert durch Erlass vom 10.01.2006, da sie aus dem District Gujrat aus dem Nordosten Pakistans stammt, welcher zu den durch das Erdbeben betroffenen Gebieten gehört. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen stehen folglich noch nicht unmittelbar bevor.</p> <p>Soweit es die Erteilung von Aufenthaltstiteln aus humanitären Gründen zur Erreichung des Schulabschlusses der beiden ältesten Töchter betrifft, teilt der Ausschuss die Auffassung des Innenministeriums, dass die Gewäh-</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
15	343-16 Lübeck Ausländerangelegenheit; Abschiebung	<p> rung eines vorübergehenden Aufenthaltes angesichts der familiären Situation mit drei weiteren minderjährigen Kindern nicht der Intention der Familie entsprechen dürfte. Zur näheren Erläuterung wird dem Petenten die Stellungnahme des Innenministeriums zur Verfügung gestellt. </p> <p> Angesichts der langen Aufenthaltsdauer der Familie und des erfolgreichen Schulbesuchs der beiden älteren Töchter hält es der Ausschuss jedoch für angezeigt, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis über § 23 a Aufenthaltsgesetz - Aufenthaltsgewährung in Härtefällen - zu überprüfen. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher dem Petenten die Härtefallkommission anzurufen. Inwieweit die Voraussetzungen für ein Härtefallersuchen der Härtefallkommission, insbesondere im Hinblick auf die Integrationsleistungen der Eltern und der Kinder vorliegen, kann seitens des Petitionsausschusses nicht beurteilt bzw. bewertet werden. Auch kann der Ausschuss die Erfolgsaussichten für die Anrufung der Härtefallkommission nicht abschätzen. Zur näheren Information sind dem Beschluss die entsprechende Ausländer- und Aufnahmeverordnung sowie die Verfahrensgrundsätze der Härtefallkommission beigefügt. Weitere Informationen sind über das Internet www.landesregierung.schleswig-holstein.de unter dem Geschäftsbereich des Innenministeriums zu erlangen. </p> <p> In seiner vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständigkeitshalber überwiesenen Eingabe rügt der Petent das Verhalten der Ausländerbehörde Lübeck und wirft ihr insbesondere vor, Bürger zu belügen. Diese habe ihm wahrheitswidrig gesagt, sie dürfe das Visum seiner russischen Freundin und Verlobten, die zudem ein Kind von ihm erwarte, nicht verlängern. Dabei habe das Paar bereits beim Standesamt das Aufgebote bestellt. Die Ausländerbehörde plane nun die Abschiebung. </p> <p> Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages begrüßt, dass die Verlobte des Petenten im Zuge des Petitionsverfahrens eine Duldung bis zur Eheschließung erhalten hat. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent daraufhin seine Petition zurückgezogen hat. </p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

1	89-16 Schleswig-Flensburg Flurbereinigung; Wegeausbau	<p>Der Petent wendet sich gegen die Entscheidung, den Zufahrtsweg zu seinem Resthof im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens nicht mit einer Asphaltdecke zu befestigen. Die Ausbaumöglichkeit sei ihm zunächst von einem Mitarbeiter der Flurbereinigungsbehörde in Aussicht gestellt worden, auch die Gemeinde hätte den Ausbau befürwortet. Nachdem der Ausbau abgelehnt worden sei, fühlt er sich nun gegenüber anderen Teilnehmern der Flurbereinigung benachteiligt und bittet um Überprüfung des Vorgangs.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat den Sachverhalt auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Die naturschutzfachlichen Beiträge des behördlichen und privaten Naturschutzes im Anhörungsverfahren zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan der vereinfachten Flurbereinigung „Obere Treenelandschaft“ wurden ebenfalls beigezogen. Der Petent erhält die ausführliche Stellungnahme des Ministeriums zur näheren Information. Danach sind keine Rechtsfehler im Zusammenhang mit der Ablehnung der Aufnahme des streitgegenständlichen Wegeausbaus in den Wege- und Gewässerplan ersichtlich.</p> <p>Der Ausschuss kann das Interesse des Petenten an der Befestigung der Zuwegung zu seiner Hofstelle mit einer Asphaltdecke nachvollziehen, er stimmt jedoch mit der Auffassung des Ministeriums überein, dass diesem Vorhaben die Vorschriften des Naturschutzrechts entgegenstehen. Aus den Vorschriften des Flurbereinigungsrechts ist kein Anspruch des Petenten auf Befestigung der Zuwegung herzuleiten. Selbst wenn der Petent die Äußerung eines Mitarbeiters des Amtes für ländliche Räume dahingehend gedeutet haben sollte, wäre eine derartige Zusage rechtswidrig. Sie verstieße gegen alle Grundsätze der sparsamen Haushaltsführung und würde auch keine Ansprüche begründen.</p> <p>Im Flurbereinigungsverfahren sind alle öffentlichen und privaten Interessen gegeneinander und untereinander für den Einzelfall abzuwägen. Zu den zu wahrenen öffentlichen Interessen zählen gemäß § 37 Flurbereinigungsgesetz auch die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Aus naturschutzrechtlicher Sicht gebietet das Vermeidungsgebot des § 7 a Abs. 3 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Bei dem 270 m langen Weg handelt es sich um einen Stichweg mit nur geringer Erschließungsfunktion, da außer der Hofstelle des Petenten nur geringe landwirtschaftliche Flächen erschlossen werden. Der Weg ist in ausreichender Breite vorhanden und mit Kiesgeröll befestigt. Die Befestigung mit einer Asphaltdecke würde</p>
---	--	--

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
2	154-16 Plön Naturschutz; Baumschutz	<p>lediglich einer Komfortverbesserung dienen und ist daher vermeidbar. Daher lehnen die Stellungnahmen des behördlichen und privaten Naturschutzes übereinstimmend die Befestigung des Weges sowie zwei weiterer vergleichbarer Wege ab. Der Petitionsausschuss schließt sich dieser Einschätzung an.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass aus Sicht der Flurbereinigungsbehörde wegen der geringen Erschließungsfunktion auch der Bau von Ortsbetonspuren ausscheidet, die einen geringeren Eingriff bedeuten würden. Er stimmt mit dem Ministerium überein, dass aufgrund der knappen öffentlichen Mittel Zuschüsse zu solchen Wegen mit geringer Erschließungsfunktion nicht vertretbar sind.</p> <p>Auch hinsichtlich des Handelns der Gemeinde Tarp wurden seitens der Kommunalaufsicht Zuständigkeiten und Bedenken nicht vorgetragen.</p> <p>Zusammenfassend ist die Entscheidung der Teilnehmergemeinschaft, auf den Ausbau des Weges nach Anhörung der Träger öffentlicher Belange zu verzichten, nicht zu beanstanden.</p> <p>Die 79-jährige Petentin begehrt die Fällgenehmigung für eine 13 m hohe Buche, die sich auf ihrem 560 qm großen Grundstück befindet. Sie sei aufgrund ihrer Seh- und Gehbehinderung körperlich nicht in der Lage, Laub und Bucheckern im erforderlichen Umfang zu entfernen, sodass sie schon mehrfach ausgerutscht sei. Zudem befürchte sie Gefahren durch Entwurzelung und herabfallende Äste. Auch ihre 82-jährige Nachbarin werde durch den Baum unzumutbar belästigt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht für eine Fällung der betreffenden Buche einsetzen.</p> <p>Die Eingabe wurde auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sowie der Rechtslage geprüft und beraten. Der Ausschuss ist unterrichtet, dass die betreffende Buche nach Maßgabe der kommunalen Satzung der Stadt Preetz zum Schutz des Baumbestandes vom 19.09.2000 geschützt ist. Zwingende Gründe der Gefahrenabwehr, die nach § 20 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz allein Ausnahmen vom Beseitigungsverbot des geschützten Baums begründen könnten, sind nicht ersichtlich. Hinsichtlich der Verkehrssicherheit des Baumes führt die Stadt – auf die von der Petentin vorgetragenen Gefahrenaspekte eingehend – aus, dass die Buche augenscheinlich vollkommen gesund sei und sich mit einer Größe von 13 Metern auch noch nicht in einer Entwicklungsphase befände, in der mit Astausbrüchen zu rechnen sei.</p> <p>Der Ausschuss kann die Belästigung der Petentin durch den Laub- und Bucheckernfall nachvollziehen. Gleichwohl ist dies nach der herrschenden Rechtsmeinung als natürliches Wirken hinzunehmen.</p> <p>Zusammenfassend ist die ablehnende Haltung der Stadt</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	174-16 Berlin Tierschutz; Tierversuchsanstalt	<p>Preetz gegenüber einer Fällgenehmigung nicht zu beanstanden.</p> <p>Die Eingabe wurde dem Schleswig-Holsteinischen Landtag zuständigkeitshalber vom Deutschen Bundestag zugeleitet, soweit kommunale Entscheidungen infrage gestellt werden. Die Petentin wendet sich gegen die Erweiterung des Forschungsinstituts einer Arzneimittelfirma auf über 10.000 qm Grundfläche. Die Erweiterung erfolge gegenüber einer erst 1998 erstellten Neubausiedlung mit überwiegend Einfamilienhäusern. Die bauplanungsrechtlichen Grundlagen seien geschaffen und die Baugenehmigung erteilt worden, ohne auf die Bedenken der Anwohner Rücksicht zu nehmen, 1.600 Unterschriften seien nicht beachtet worden. Die Petentin unterstellt den politisch Verantwortlichen allein wirtschaftliche Beweggründe und gibt zu bedenken, dass die Erweiterung der Tierversuchsanstalt im Gegensatz zu aktuellen politischen Äußerungen und Bestrebungen für einen verstärkten Tierschutz ständen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geprüft und beraten. Das für die Bauaufsicht zuständige Innenministerium wurde ebenfalls beteiligt.</p> <p>Hinsichtlich der Schaffung bauplanungsrechtlicher Grundlagen für die Erweiterung entziehen sich Vorgehensweise und Entscheidungen der Gemeinde einer Bewertung durch den Petitionsausschuss, da sie in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fallen. Der Ausschuss achtet diesen Eckpfeiler des föderativen und demokratischen Staatsaufbaus und ist hier auf eine Rechtskontrolle beschränkt.</p> <p>In Bezug auf das Baugenehmigungsverfahren für die Erweiterung teilt das Innenministerium mit, dass die Genehmigung mit Datum vom 28.05.2004 erteilt wurde. Alle zuständigen Fachbehörden des Kreises Stormarn einschließlich des Fachdienstes Gesundheit, Veterinäramt, des Landesamtes für Gesundheit und Arbeitssicherheit sowie des Staatlichen Umweltamtes Itzehoe wurden als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Aus bauaufsichtsrechtlicher Sicht sind demnach keine Rechtsverstöße erkennbar.</p> <p>Mit Blick auf die tierschutzrechtlichen Aspekte der Eingabe bleibt festzuhalten, dass die im Forschungsinstitut an Tieren durchgeführten Verträglichkeitsuntersuchungen der Sicherheitsbeurteilung von Arzneimitteltests am Menschen dienen und gesetzlich im Arzneimittelgesetz und in den Arzneimittelprüfrichtlinien vorgeschrieben sind. Sie bedürfen daher keiner Genehmigung nach dem Tierschutzgesetz, sondern sind lediglich anzeigepflichtig.</p> <p>Nach Ansicht des Umweltministeriums dient die bauliche Erweiterung des Forschungsinstituts insbesondere auch dem Zweck, die Haltungsbedingungen der Versuchstiere erheblich zu verbessern, um z.B. der im Jah-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	276-16 Ostholstein Fischerei; Gewässerausbau	<p>re 2001 novellierten Tierschutz-Hundehaltungsverordnung mit erhöhtem Platzbedarf für die untergebrachten Versuchstiere, gerecht zu werden. Diese Auffassung ist seitens des Ausschusses nicht zu beanstanden. Er sieht darin auch keinen Widerspruch zu einer breiteren Verankerung des Tierschutzgedankens im politischen Handeln.</p> <p>Die Petenten möchten im Auftrage des Fischereiberechtigten erreichen, dass durch das Land Schleswig-Holstein Unterhaltungsmaßnahmen an der Trave einschließlich der Altarme durchgeführt werden. Im betreffenden Traveabschnitt seien die Altarme auf der Grundlage eines Planfeststellungsverfahrens aus dem Jahre 1960 ausgebaut worden und nun wegen der Begrädnung von besonderer Bedeutung für die Fischbrut. Da das Land jedoch die Unterhaltung verweigere, seien sie und die Trave durch zunehmende Verlandung und Verödung gefährdet und der Fischereiausübungsberechtigte sehe seine wirtschaftliche Existenz bedroht. Der Streit über die Unterhaltungsmaßnahmen bestünde bereits seit 1951, als bereits der Vater des derzeitigen Fischers auf die aus seiner Sicht missliche Situation der Altarme hingewiesen habe. Seine Rechtsansprüche habe er lediglich aufgrund seiner Rechtsunkenntnis und der Beschwichtigungstaktik der Behörden nicht geltend gemacht. Auch der aus ihrer Sicht planwidrige Ersatz von Laubholzfaschinen durch eine Geröllschüttung als Ufersicherung in einem bestimmten Teilbereich wird von den Petenten kritisiert.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume mit der Angelegenheit eingehend befasst. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage kann er den Petenten nicht weiterhelfen.</p> <p>Das Ministerium hat dem Ausschuss dargelegt, dass das Land Schleswig-Holstein hinsichtlich der in Rede stehenden Altarme grundsätzlich keine Unterhaltungsverpflichtungen hat und es vielmehr Sache des Fischereiausübungsberechtigten ist, entsprechende Maßnahmen durchzuführen, sofern dies notwendig erscheint. Der Ausbauzustand des betreffenden Teilstücks der mittleren Trave einschließlich der Altarme ist Regelungsgegenstand des mit Beschluss vom 26.02.1960 behördlich festgestellten Planes vom 20.11.1954. Dort wurde bereits aufgezeigt, dass die durch Laufverkürzungen entstehenden Altarme langfristig verlanden und damit ihre Bedeutung für die Fischerei verlieren würden. Eine Bestandsgarantie für die Altarme in der ursprünglichen Form ist daraus nicht ableitbar. Dem Land Schleswig-Holstein obliegt nur die Unterhaltung weniger Altarme, die der Vorflut einiger Grundstücke dienen. Die Mündungsbereiche der Altarme in die Trave sollen danach ebenfalls unterhalten werden, wenn dies ohne wesentliche Mehrkosten im Zuge von Unterhaltungs-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

beiten an der Trave durchführbar ist. Den Fischereiausübungsberechtigten soll damit ermöglicht werden, aus eigenen Mitteln Maßnahmen zu verwirklichen, die der Fischereiausübung dienlich sind.

Auch in den zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Fischereiberechtigten geschlossenen Pachtverträgen sind Ansprüche auf den Erhalt eines bestimmten Gewässerzustandes durch wiederkehrende Eingriffe in das Gewässer ausgeschlossen. Der Pächter ist allerdings berechtigt, die Entkrautung der Altarme bis zur Mittelwasserlinie durchzuführen, soweit die fischereiliche Pflege und die Erhaltung der Altarme als Fischgewässer es erfordern.

Hinsichtlich des beanstandeten Ersatzes der abgängigen Laubholzfaschinen durch eine Geröllschüttung an der Trave in L. legt das Ministerium nachvollziehbar dar, dass ein Einbau von Faschinen nur mit erheblichem Mehraufwand hätte durchgeführt werden können. Auch der Hinweis, das an dieser Stelle sehr steile Ufer hätte nicht in gleicher Weise gegen Rutschungen und Abbrüche mit Faschinen gesichert werden können wie durch die eingebaute Geröllschüttung, ist für den Ausschuss durchaus nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss ist unterrichtet, dass der Streit über die Unterhaltungsarbeiten zwischen dem Land und dem jeweiligen Fischereiausübungsberechtigten bereits seit dem Ausbau der Trave besteht. Vor dem geschilderten Hintergrund kann der Petitionsausschuss kein abweichendes Votum im Sinne der Petenten abgeben.

Abschließend gibt der Ausschuss den Petenten zu bedenken, dass es sich beim Verhandlungsprozess stehender Gewässer durchaus um einen natürlichen Vorgang handelt, der früher oder später das Verschwinden des Gewässers bewirkt. Dabei können die allein aus fischereilicher Sicht vorgetragenen Aspekte immer nur einen Teil des Naturhaushaltes betreffen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Finanzministerium

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | 35-16
Segeberg
Beihilfewesen | <p>Der Petent beschwert sich über die Ablehnung eines Beihilfeantrages seitens des Landesbesoldungsamtes. Um die Art und Qualität des im Rahmen einer Operation entfernten Tumors feststellen zu können, habe eine histologische Untersuchung erfolgen müssen. Die Beihilfestelle erkenne die Kosten für diese Untersuchung nicht an und lehne die Erstattung in Höhe von 128,97 € unter dem Hinweis „Wahlleistung“ ab. In einer Gegenvorstellung zu dem in seinem Petitionsverfahren gefassten Beschluss betont der Petent, mit dem Krankenhaus keine Wahlleistungen vereinbart zu haben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Beratung der Eingabe aufgrund der Gegenvorstellung des Petenten wieder aufgenommen. Der Petent hat in seinem Schreiben vom 06.10.2005 klargestellt, dass er keine Wahlleistungen vereinbart habe, wovon der Petitionsausschuss zunächst ausgegangen war.</p> <p>Nach dem Ergebnis weiterer parlamentarischer Ermittlungen sowie Prüfungen kann der Petitionsausschuss sich auch weiterhin nicht für die Übernahme der anteiligen Kosten der mikroskopischen Untersuchungen einsetzen. Eine direkte Rechnung des Professors des Instituts für Pathologie der Universität Kiel an einen Patienten erfolgt grundsätzlich nur, wenn sich der Patient für Wahlleistungen entschieden hat oder möglicherweise ein Versehen vorliegt. Da es sich bei der Eingabenproblematik im Wesentlichen um eine privatrechtliche Angelegenheit handelt, kann der Petitionsausschuss dem Petenten letztlich nur empfehlen, sich zur Aufklärung des Sachverhalts an das Institut für Pathologie der Universität Kiel zu wenden.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist nicht grundsätzlich befugt, in Patientenakten der Krankenhäuser Einsicht zu nehmen. Eine Aufsicht des Landes über den administrativen Bereich eines Krankenhauses gibt es nicht. Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten daher ergänzend, sich direkt an das Friedrich-Ebert-Krankenhaus zu wenden, soweit dies erforderlich erscheint.</p> <p>Sollte der Petent weder mit dem Institut der Pathologie der Universität Kiel noch mit dem Friedrich-Ebert-Krankenhaus in Neumünster eine Klärung der Problematik herbeiführen können, hat er die Möglichkeit, sich an den Patientenombudsmann, Bismarckallee 8 – 12, 23795 Bad Segeberg, (Rat und Hilfe 01805-235384), zu wenden. Weitere Informationen über diese Einrichtung können unter www.medfindex.de abgerufen werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dem Petenten darüber hinaus nicht helfen zu können.</p> |
| 2 | 108-16
Lübeck
Steuerwesen; | <p>Der Petent ist allein erziehender Vater zweier Kinder. Er wendet sich gegen den in seiner steuerrechtlichen Angelegenheit gefassten Beschluss des Petitionsausschusses. Der Petitionsausschuss hatte sich nicht für einen Voll-</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Vollstreckung

streckungsaufschub einsetzen und die Absicht des Finanzamts, ein Insolvenzverfahren zu beantragen, nicht beanstanden können. Der Petent bittet um erneute Prüfung, da die Maßnahmen des Finanzamtes dem Zustandekommen eines aktuell anstehenden Arbeitsverhältnisses entgegenstünden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich aufgrund der Gegenvorstellung des Petenten erneut mit der vorgetragenen Problematik befasst und eine ergänzende Stellungnahme des Finanzministeriums beigezogen. Der Petent hat keine für die Entscheidung des Petitionsausschusses wesentlichen Gesichtspunkte vorgetragen, die noch nicht Beratungsgegenstand waren. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen hat sich für den Petitionsausschuss keine Grundlage ergeben, die eine von seinem bisherigen Votum abweichende Empfehlung rechtfertigen könnte.

Für den Petitionsausschuss ist nachvollziehbar, dass der Petent fürchtet, die Maßnahmen des Finanzamtes Lübeck könnten das Zustandekommen des Arbeitsverhältnisses beeinträchtigen. Gleichwohl löst dies nicht den von ihm geltend gemachten Anspruch auf Vollstreckungsaufschub oder Aussetzungen von Maßnahmen aus.

Das Finanzministerium berichtet für den Petitionsausschuss auch zutreffend, dass die vorgenommene Gewerbeabmeldung zwar zu Minderungen im Bereich der festgesetzten und rückständigen Einkommensteuervorauszahlungen für die Jahre 2004 und 2005 führen könne. In Anbetracht der danach verbleibenden Steuer rückstände von deutlich über 50.000 € sei das bisher durch das Finanzamt Lübeck durchgeführte Vollstreckungsverfahren bis hin zum Insolvenzantrag weiterhin ermessensgerecht und nicht unbillig. Daran vermöge auch die vom Petenten in Aussicht gestellte Festeinstellung nichts zu ändern. Denn es sei weiterhin nicht ersichtlich, wie das gegen den Petenten eingeleitete Vollstreckungsverfahren durch Zahlung der rückständigen und der laufenden Steuer kurzfristig vermieden werden könnte.

Abschließend möchte der Petitionsausschuss anmerken, dass eine im Ermessen des Petitionsausschusses stehende „Gnadenmöglichkeit“ in Steuersachen, die auf die von den jeweiligen Petenten vorgetragene Schicksalslage unter Berücksichtigung der Entstehung der Steuerschuld sowie seiner sozialen Pflichten abstellt, von der Rechtsordnung nicht vorgesehen ist. Auch dem Petitionsausschuss ist kein Spielraum gegeben, von den aus seiner Sicht recht stringenten Vorgaben des Gesetzgebers abzuweichen und entsprechende Empfehlungen abzugeben.

Der Petitionsausschuss bedauert, der Petition nicht abhelfen zu können und hofft aufrichtig, dass es dem Petenten gelingt, mit seinem zukünftigen Arbeitgeber eine entsprechende arbeitsvertragliche Regelung zu seinen Gunsten schließen zu können. Ein Verständnis für die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	135-16 Rendsburg-Eckernförde Steuerwesen; Eigenheimzulage	<p data-bbox="730 288 1417 378">Situation des Petenten auf der Seite des zukünftigen Arbeitgebers erscheint dem Ausschuss nicht vollends ausgeschlossen.</p> <p data-bbox="730 412 1417 808">Die Petentin ist seit 1997 verwitwet. Nach dem Tode ihres Mannes habe sie sich entschlossen, zusammen mit der Familie ihrer Tochter ein Eigenheim zu errichten. Das Finanzamt Eckernförde habe den Antrag auf Festsetzung einer Eigenheimzulage für die in dem Einfamilienhaus befindliche Eigentumswohnung wegen Objektverbrauchs abgelehnt. Sie habe lediglich im Jahre 1988 für die mit ihrem Ehemann gemeinsam errichtete Garage (Kosten ca. 6.500 DM) eine Steuerbegünstigung nach § 10 e Einkommensteuergesetz erhalten. Bei Fortbestand der Ehe wäre ihr problemlos eine Eigenheimzulage gewährt worden. Sie fühlt sich als Witwe gegenüber nicht verheirateten Paaren benachteiligt.</p> <p data-bbox="730 842 1417 1081">Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petentin einsetzen zu können. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p data-bbox="730 1088 1417 1391">Der Petitionsausschuss kann die Auffassung sowie die Enttäuschung der Petentin nachvollziehen, da sie letztlich nur eine nicht sehr hohe Steuervergünstigung für das erste, gemeinsam mit ihrem Ehemann errichtete Objekt in Anspruch nehmen konnte. Gleichwohl kann der Petitionsausschuss die Entscheidung des Finanzamtes Eckernförde, eine weitere steuerliche Eigenheimförderung für ein zweites Objekt abzulehnen, rechtlich nicht beanstanden, da diese Entscheidung der geltenden Rechtslage entspricht.</p> <p data-bbox="730 1397 1417 1910">Die mit Haushaltsbegleitgesetz 2004 vorgenommene Erweiterung gilt nur für Verwitwete, die vor dem Ableben des Ehepartners eine Eigenheimförderung für ein gemeinsames zweites Objekt erhalten haben. Es sollte vermieden werden, dass der hinterbliebene Ehepartner durch Zuerwerb des Miteigentumsanteils durch Objektverbrauch den Anspruch auf die Eigenheimzulage verliert und das Finanzamt gehalten ist, die Zahlungen der zweiten Förderung einzustellen bzw. sogar zurückzufordern. Da die Petentin eine zweite Förderung nicht vor dem Ableben ihres Ehemannes in Anspruch genommen hat, trifft die vom Bund erlassene Regelung auf ihren Einzelfall nicht zu. Auch die Geringfügigkeit der ersten Förderung löst keinen Anspruch im Sinne der Petition aus. Der Petitionsausschuss verweist auf die Stellungnahme des Finanzministeriums, das die Rechtslage zutreffend und ausführlich darlegt.</p> <p data-bbox="730 1917 1417 2060">Klage hat die Petentin nicht erhoben, sodass dem Petitionsausschuss lediglich der Verweis auf die bestandskräftige Einspruchsentscheidung und die darin enthaltene Begründung des Finanzamtes Eckernförde verbleibt. Das Finanzministerium berichtet, dass es nach der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	193-16 Rendsburg-Eckernförde Steuerwesen; Einkommensteuer	<p>Rechtsauffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) nicht verfassungsrechtlich geboten sei, den überlebenden Ehegatten über den Tod seines Ehegatten hinaus so zu stellen, als sei der Tod nicht eingetreten. Die Sonderregelungen für Ehegatten beschränkten sich auf den Zeitraum, in dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) vorgelegen hätten. Mit dem Tod des Ehegatten sei die Förderungsberechtigung für ein zweites Objekt entfallen (vgl. BFH-Beschluss vom 20. März 2002 – BFH/NV S. 903). Die Petentin sei somit durch den Tod ihres Ehegatten nicht schlechter gestellt als andere nicht verheiratete Anspruchsberechtigte.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages schließt sich dieser Auffassung an und nimmt daher davon Abstand, gegenüber dem Finanzamt Eckernförde in diesem steuerrechtlichen Einzelfall eine Empfehlung im Sinne der Petition abzugeben.</p> <p>Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums zur weiteren Information zur Kenntnis.</p> <p>Der Petent ist Steuerberater und wendet sich zum wiederholten Male für einen Mandanten an den Petitionsausschuss. Im Wesentlichen beklagt er, dass das Finanzamt Schleswig beabsichtige, Krankheitskosten im Rahmen der Einkommensteuererklärung 2004 nicht anzuerkennen. Das Finanzamt verlange eine amtsärztliche Bescheinigung für die Notwendigkeit einer Kurbegleitung der Ehefrau des Mandanten durch seinen Mandanten, obwohl das Krebsleiden der Ehefrau dem Finanzamt seit Jahren bekannt sei. Das Vorgehen des Finanzamtes sei unmenschlich und schikanös.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage beraten.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen kann der Petitionsausschuss die Forderung des Finanzamtes nach einer amtsärztlichen Bescheinigung für die geltend gemachten Krankheitskosten für die Kurbegleitung, rechtlich nicht beanstanden.</p> <p>Das Finanzministerium führt hierzu aus, dass nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs die Berücksichtigung von Kosten einer Begleitperson oder die Berücksichtigung von Besuchsfahrten während einer medizinisch initiierten Kur als außergewöhnliche Belastungen grundsätzlich voraussetze, dass die krankheitsbedingte Notwendigkeit durch ein vor Reiseantritt eingeholtes amtsärztliches Gutachten oder eine andere, diesem gleichzustellende Bescheinigung nachgewiesen werde (BFH-Urteil vom 17. Dezember 1997 – I-II R 35/97, BStBL II 1998, 298). Die strengen Anforderungen an einen entsprechenden Nachweis würden dadurch gerechtfertigt, dass eine Entscheidung zwischen einer medizinischen Notwendigkeit und einem</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	199-16 Ostholstein Besoldung, Versorgung, Tarifrecht; Kürzungen	<p>persönlichen und familiären Interesse nur durch geschultes Fachpersonal nach objektiven Kriterien getroffen werden könne. Das Bundesverfassungsgericht habe diese strenge Nachweispflicht gebilligt (Beschluss des BVerfG vom 10. Juli 1970 – 1 BvR 434/70, HFR 1970, 454). Der Bundesfinanzhof habe daran trotz der in der Literatur und von Finanzgerichten geübten Kritik in ständiger Rechtsprechung festgehalten (zuletzt BFH-Urteil vom 21. April 2005 – III R 45/03, BStBl II 2005, 602).</p> <p>Nach dem Ermittlungsergebnis des Petitionsausschusses hat der Petent für seine Mandanten gegenüber dem Finanzamt keine entsprechenden Nachweise vorgelegt. Daher ist die Absicht des Finanzamtes, die geltend gemachten Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen nicht anzuerkennen, rechtlich nicht zu beanstanden, so tragisch das Schicksal der Mandantin des Petenten auch ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt dem Petenten anheim, mit dem Finanzamt zu klären, wie eine einem amtsärztlichen Gutachten gleichzustellende Bescheinigung ausgestaltet sein und inwieweit diese nachträglich noch anerkannt werden könne, um gegebenenfalls auf diesem Wege die Voraussetzungen für die Anerkennung der Krankheitskosten zu erfüllen.</p> <p>Mit seiner Petition wendet sich der 67-jährige Petent gegen die Kürzung seiner Versorgungsbezüge wegen Anrechnung seiner Rente und Absenkung des Ruhegehaltsatzes auf 71,75 %. Aufgrund seiner Scheidung erfolge zudem eine 18,3 %-ige Kürzung für den Versorgungsausgleich. Er sei seit 1988 wieder verheiratet und habe ein schulpflichtiges Kind. Die neue Familie werde durch die Gegenrechnung der Rente erheblich belastet. Der Petent bittet den Petitionsausschuss, sich für die Abwendung der Kürzung einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen ist die Vorgehensweise des Finanzministeriums rechtlich nicht zu beanstanden.</p> <p>Das Finanzministerium führt dazu Folgendes aus:</p> <p>Gemäß § 55 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) sind Renten, die eine Beamtin oder ein Beamter neben den beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen erhält, im Rahmen bestimmter Höchstgrenzen anzurechnen. Diese Regelung dient, wie auch die Anrechnung von Erwerbseinkommen und anderen Versorgungsbezügen auf das Ruhegehalt nach §§ 53 und 54 BeamtVG, der Vermeidung von Doppelversorgung, da bestimmte Zeiten der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Erwerbstätigkeit sowohl in der Rente als auch in der Beamtenversorgung leistungserhöhend berücksichtigt werden. Die Höchstgrenze, bis zu der Rente und Ruhegehalt ungekürzt nebeneinander gezahlt werden, liegt in der Regel beim Höchstruhegehaltsatz. Das Bundesverfassungsgericht hat in der seiner Entscheidung vom 30.09.1987 – 2 BvR 933/82 – (BVerfGE 76, 255 II) die Verfassungsmäßigkeit der Anrechnungsregelung des § 55 BeamtVG ausdrücklich bestätigt. Hier werden nämlich Beamtinnen und Beamte, die außer der Beamtenversorgung noch Rentenansprüche erworben haben, mit solchen, die „nur“ Beamtinnen oder Beamte waren, beamtenversorgungsrechtlich gleichgestellt, indem sichergestellt wird, dass beide Personengruppen maximal die Höchstversorgung erhalten.

Als Folge des Personalaufwuchses im öffentlichen Dienst vor allem in den siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts steigt die Zahl der Empfängerinnen und Empfängern von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen. Daneben zeigt – wie auch bei Bezieherinnen und Beziehern von Altersrenten – die gestiegene Lebenserwartung finanzielle Folgen für die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen. Um dieser Entwicklung zu begegnen, hat der Gesetzgeber eine Reihe von Maßnahmen zur Kostendämpfung bei der Alterssicherung ergriffen. Alle Maßnahmen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung getroffen wurden, sind wirkungsgleich auf die Beamtenversorgung übertragen worden. Dies ist zuletzt durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 geschehen, mit dem u.a. die Absenkung des Höchstruhegehaltsatzes von 75 v.H. auf 71,75 v.H. in acht Schritten vorgenommen wird. Dabei sinken die Netto-Versorgungsbezüge aber nicht; abgesenkt wird durch eine gegenüber den aktiv Beschäftigten verminderte Bezugserhöhung, sodass der Auszahlungsbetrag trotz der Absenkung in der Regel gering steigt.

Der Petitionsausschuss merkt an, dass es sich bei den vom Petenten kritisierten Regelungen um bundesrechtliche Normen handelt. Das Land Schleswig-Holstein hat hier keine Gesetzgebungskompetenz. Der Petitionsausschuss kann sich daher nicht für Regelungen einsetzen, die es ermöglichen, von der Anrechnung der Rente oder der Absenkung des Versorgungsniveaus abzusehen.

Das Finanzministerium gibt noch zu bedenken, dass gerade die Verringerung der Ruhegehaltssätze dem Ziel der langfristigen Sicherung des Beamtenversorgungssystems dienen und nicht der bloßen Einsparung von Steuergeldern. Das Bundesverfassungsgericht habe in seinem Urteil vom 27.09.2005 bestätigt, dass die Maßnahmen zur Absenkung des Versorgungsniveaus verfassungsgemäß seien.

Nach alledem sieht der Petitionsausschuss keinen Raum für eine Empfehlung im Sinne der Eingabe.

Die Petentin wendet sich gegen die Ungleichbehandlung

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
Schleswig-Flensburg Beihilfewesen	<p>von Beihilfeberechtigten mit Kindern und kinderlosen Beihilfeberechtigten durch die seit dem 01.01.2005 geltenden Beihilfevorschriften des Landes. Obwohl sie nur Rechnungen für ärztliche Leistungen für ihre Kinder eingereicht habe, habe die Beihilfestelle einen Betrag von 200 € abzüglich zweimal 25 € für ihre Kinder einbehalten. Die Ungleichbehandlung zu Beihilfeberechtigten ohne Kindern sehe sie darin, dass sie den Selbstbehalt nicht sparen könne, indem sie Arztbesuche und Vorsorgeuntersuchungen in das nächste Jahr verschiebe oder auslasse.</p>	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Die Stellungnahme des Finanzministeriums lässt zum Bedauern des Petitionsausschusses die Beantwortung der von der Petentin gemachten Fragestellung offen. Die Petentin hat sich gegen die von ihr empfundene Ungleichbehandlung von Beihilfeempfängern mit Kindern gegenüber kinderlosen Beihilfeempfängern nach den seit dem 01.01.2005 geltenden Beihilfevorschriften des Landes gewandt und um Erklärung gebeten. Der Petitionsausschuss möchte davon Abstand nehmen, die fehlende Begründung des Finanzministeriums nachzuholen und es der Petentin freistellen, sich direkt noch einmal an das Finanzministerium als Verordnungsgeber zu wenden und um ausführliche Erläuterung zu bitten.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt hierzu ergänzend an, dass die Problematik bereits Gegenstand einer Ausschussberatung war.</p> <p>Im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung sind in den letzten Jahren Strukturreformen erfolgt und Änderungen durch das Gesundheitsmodernisierungsgesetz (GMG) vorgenommen worden. Dies u.a. mit dem Ziel, die Lohnnebenkosten zu senken. Der Deutsche Bundestag hat beschlossen, die Be- und Entlastungen durch das GMG wirkungsgleich in die Beihilfe- und Versorgungsregelungen für Beamte und Minister zu übertragen. So ist eine wortgetreue und inhaltsgleiche Übernahme der Wirkungen des GMG in die Beihilfe mit der 27. Änderung der Beihilfevorschriften erfolgt. Dabei wurde aus der Sicht der Landesregierung Schleswig-Holstein nicht berücksichtigt, dass beide Systeme grundsätzlich nicht miteinander kompatibel sind. Für die Landesregierung bestanden starke Zweifel, dass die vollinhaltliche Übernahme der Änderungen aus dem Kassenbereich in das Beihilferecht mit der geltenden Verfassungsrechtsordnung in Übereinstimmung zu bringen ist. Da die Landesregierung es nicht mehr verantworten wollte, dass gegen den Willen und ohne Einverständnis Schleswig-Holstein weiterhin von jeglichen Bundesmaßnahmen abhängig ist, hat sie daher ein eigenes Beihilferecht konzipiert. Die Landesregierung hat sich entschieden, die Abzüge in den einzelnen Leistungsbereichen der Beihilfevorschrift des Bundes (Stand</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	245-16 Rendsburg-Eckernförde Steuerwesen; Einkommensteuer	<p>31.12.2003) u.a. durch besoldungsgruppenabhängige sozial gestaffelte Selbstbehalte abzulösen. Die Landesregierung sieht in der Aufteilung in sieben Stufen der Besoldungsgruppen eine sozial gerechtfertigte einkommensabhängige Gliederung.</p> <p>Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist die von der Landesregierung vorgenommene Pauschalierung, die letztlich auch der Verwaltungsökonomie dient, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung legitim. Die Regelungen haben die gesamte Familie des Beihilferechtigten im Blickfeld und sehen zum Ausgleich eine Verringerung des Selbstbehalts für jeden berücksichtigungsfähigen Angehörigen um jeweils 25 € vor. Das mag für die Petentin nur ein schwacher Trost sein. Gleichwohl begegnet die Regelung nach Ansicht des Petitionsausschusses keinen offensichtlichen rechtlichen Bedenken. Es wird bei dem Erlass einer Verordnung, die generell abstrakt eine Vielzahl von Fällen regelt, nie ausgeschlossen sein, dass sich der eine oder andere benachteiligt fühlt. Die von der Petentin dargestellte Fallgestaltung betrifft nur eine geringe Anzahl von Fällen. Dies setzt voraus, dass Arztkosten zwar für die Kinder anfallen (im vorliegenden Fall mehr als 300 €) und für die beihilfeberechtigten Eltern bzw. das beihilfeberechtigte Elternteil keine Arztkosten entstehen. Diese Konstellation dürfte sich nur in einem Abrechnungsjahr ergeben, jedoch nicht in mehreren hintereinander. Zudem merkt der Petitionsausschuss an, dass bei kinderlosen Beihilferechtigten meist beide Ehepartner selbst versichert sind. Im Falle einer Beihilferechtigung beider Partner ergibt sich in der Besoldungsgruppe der Petentin ein Selbstbehalt von 200 € je Ehegatte (= 400 € pro Jahr).</p> <p>Der Petitionsausschuss hofft, mit diesen Ausführungen die Pauschalierung etwas nachvollziehbarer bzw. verständlicher gemacht zu haben.</p> <p>Der Petent trägt vor, er habe für seine überschuldeten Eltern die Zahlung einer Mietkaution übernommen. Er führt darüber Beschwerde, dass das Finanzamt Eckernförde diesen Betrag im Rahmen seiner Steuererklärung nicht als außergewöhnliche Belastung anerkannt habe. Das Finanzamt verstoße gegen das Äquivalenzprinzip</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen zu können. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass die mit der Eingabe beanstandete Entscheidung des Finanzamtes Eckernförde bestandskräftig geworden ist. Der Petent hat davon Abstand genommen, die Angelegenheit gerichtlich überprüfen zu lassen. Ein Petitionsverfahren hat keine aufschiebende Wirkung und ersetzt ein Klag-</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

verfahren nicht.

Das Finanzministerium kommt nach Prüfung des Sachverhaltes zu dem Ergebnis, dass das Finanzamt Eckernförde zwar von einem unrichtigen Ansatzpunkt ausgehe, das Ergebnis jedoch zutreffend sei. Das Finanzministerium führt in seiner Stellungnahme hierzu Folgendes aus:

Zahlt ein Mieter dem Vermieter eine Mietsicherheit im Sinne des § 551 BGB, so hat nur der Mieter einen Rückgabeanspruch, nicht jedoch ein leistender Dritter. Insoweit ist es unerheblich, dass die Mietkaution im vorliegenden Fall tatsächlich - im Wege der Abkürzung des Zahlungsweges - vom Petenten geleistet worden ist. Dadurch erlangt er keinen Rückgabeanspruch gegen den Vermieter. Ein Anspruch des Petenten könnte allenfalls gegenüber seinen Eltern bestehen, falls er ihnen die finanziellen Mittel für die Mietsicherheit nur darlehensweise zugewendet hätte. Im Sachverhalt spricht vieles dafür, dass die Zuwendung der Mietsicherheit als Schenkung an die Eltern erfolgte und somit beim Petenten Aufwand im steuerlichen Sinne entstanden ist.

Da die zugewendeten Mittel für die Stellung der Mietsicherheit bestimmt waren und zum typischen laufenden Lebensunterhalt auch die zur Wohnung bestimmten Leistungen gehören, stellen sie Aufwendungen für den Unterhalt im Sinne des § 33 a Abs. 1 EStG dar. Dazu gehören aber auch die weiteren - bisher nach § 33 EStG berücksichtigten - Leistungen für den Umzug und die Wohnungsvermittlung, sodass dem Grunde nach 3.624 € als Aufwendungen berücksichtigungsfähig wären.

Für die Berechnung des tatsächlichen Abzugsbetrages nach § 33 a Abs. 1 EStG ist jedoch auch die Höhe der eigenen Einkünfte und Bezüge der Eltern von ganz entscheidender Bedeutung. Dazu hat der Petent - aus seiner Sicht zu Recht - bisher keine näheren Angaben gemacht, sondern nur Renteneinkünfte der Eltern im Schriftsatz der Petition erwähnt. § 33 a Abs. 1 EStG sieht nämlich vor, dass die eigenen Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Personen auf die geltend gemachten Unterhaltszahlungen anzurechnen sind, soweit diese 624 € im Kalenderjahr übersteigen. Danach scheidet der Abzug von Unterhaltsaufwendungen wegen der Höhe der eigenen Einkünfte und Bezüge der Eltern hier aus.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis dafür, dass der Petent den Betrag, den er für die Mietkaution für seine Eltern aus sittlicher Verpflichtung aufgebracht hat, steuerlich absetzen möchte. Gleichwohl wäre eine Änderung der verfahrensgegenständlichen Entscheidung des Finanzamtes Eckernförde auch bei erfolgreicher Petition nicht möglich. Der Petitionsausschuss bedauert daher, der Eingabe nicht abhelfen zu können.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

1 **131-16**
Dithmarschen
Luftsicherheit

Die Petenten wenden sich gegen die nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 Luftsicherheitsgesetz vom 11. Januar 2005 auch für Privatpiloten erforderliche Zuverlässigkeitsüberprüfung durch die Luftsicherheitsbehörde. Sie halten diese für rechtswidrig, da nun Privatpiloten ungerechtfertigt unter den Generalverdacht des Terrorismus gestellt würden und äußern Datenschutzbedenken. Sie fordern vom Land Schleswig-Holstein eine Aussetzung der Zuverlässigkeitsüberprüfungen, zumindest bis zum Vorliegen einer Rechtsverordnung. Des Weiteren solle sich das Land Schleswig-Holstein auf Bundesebene für eine Streichung oder privatpilotengerechte Abfassung der Vorschrift einsetzen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente, einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr sowie der Sach- und Rechtslage mit der Angelegenheit befasst, soweit es die Anwendung des § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) durch die Luftsicherheitsbehörde des Landes Schleswig-Holstein betrifft.

Der Ausschuss ist darüber unterrichtet, dass Schleswig-Holstein sich – in Übereinstimmung mit den anderen Bundesländern – im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens gegen das Inkrafttreten des Luftsicherheitsgesetzes ausgesprochen hat, unter anderem auch weil es die Zuverlässigkeitsüberprüfung für Privatpiloten für überzogen hält. Durch die Abfassung des Luftsicherheitsgesetzes, mit der eine Zustimmungspflicht der Länder im Bundesrat entfiel, wurde es jedoch den Bundesländern verwehrt, ihre Position in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen. Da das Land Schleswig-Holstein hier im Zuge der Auftragsverwaltung tätig ist, bestehen keine Möglichkeiten, die mit dem Luftsicherheitsgesetz verbundenen und vom Bund angeordneten Maßnahmen für Schleswig-Holstein auszusetzen. Die Länder sind angewiesen, das Luftsicherheitsgesetz anzuwenden. Die Landesregierung hat ihre Auffassung den Petenten hierzu bereits übermittelt.

Der Ausschuss schließt sich der ablehnenden Haltung der Landesregierung gegenüber der Zuverlässigkeitsüberprüfung der Privatpiloten an. Auch er sieht darin keinen zusätzlichen Sicherheitsgewinn und kritisiert den zusätzlichen Aufwand durch das vom Bund vorgegebene Verwaltungsverfahren. Gleichwohl kann er sich nicht über die geltende Rechtsordnung hinwegsetzen und entgegenstehende Empfehlungen aussprechen. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es ihm verwehrt, auf bundesrechtliche Gesetzgebungsverfahren Einfluss zu nehmen. Dessen ungeachtet bittet er die Landesregierung, sich weiterhin im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine entsprechende Änderung des Luftsicherheitsgesetzes einzusetzen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	181-16 Niedersachsen Handwerkswesen; Auskunftspflicht	<p>Der Petent wendet sich für den Berufsverband unabhängiger Handwerkerinnen und Handwerker dagegen, dass die Kreishandwerkerschaften Eutin und Segeberg statt der Handwerkskammer Lübeck unzulässigerweise Betriebsprüfungen nach § 17 Handwerksordnung durchführen würden. Damit würden sie sich illegalerweise Informationen beschaffen, die anschließend gegen die Auskunftspflichtigen verwendet werden könnten. Die Auskunftersuchen verstießen nach seiner Auslegung auch gegen die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, nach der der Schutzbereich der Wohnung auch die Betriebsräume umfasse. Er untermauert seine Vorwürfe mit einem Schreiben der IHK Lübeck, das seine Auffassung bestätigt, und geht davon aus, dass sich die Handwerksorganisationen nicht an die gesetzlichen Grundlagen halten würden. Daher fordert er eine Gesetzesinitiative, die den Handwerksorganisationen das Auskunfts- und Betretungsrecht nimmt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr mit der Angelegenheit befasst. Als Ergebnis der parlamentarischen Prüfung und Beratung konnten keine Rechtsverstöße im Zusammenhang mit den fraglichen Betriebsprüfungen im Kammerbezirk Lübeck festgestellt werden, sodass der Petitionsausschuss auch keine Notwendigkeit für eine Detaillierung und Klarstellung der gesetzlichen Grundlagen sieht.</p> <p>Der Ausschuss ist durch das Ministerium unterrichtet, dass die Handwerkskammer Lübeck ausdrücklich versichert habe, dass die Kreishandwerkerschaften des Kammerbezirks keine Rechte nach § 17 Handwerksordnung (HwO) wahrnehmen und auch nicht den Anschein erwecken, auf dieser Rechtsgrundlage tätig zu werden. Angesichts der vom Petenten kritisierten Handlungsweisen stellt das Ministerium klar, dass der Vorstand der Handwerkskammer von seiner gesetzlichen Möglichkeit nach § 17 HwO Gebrauch gemacht hat, Beauftragte zu bestellen. Zu diesen insgesamt acht Beauftragten gehören neben Mitarbeitern der Kammer auch dritte Personen, die aufgrund ihrer besonderen Fachkenntnisse geeignet erscheinen, wie die vom Petenten Genannten, die seit dem 13.12.2000 beziehungsweise 25.02.2003 Beauftragte der Handwerkskammer Lübeck sind. Aus Effizienzgründen seien die Beauftragten auf die jeweiligen Kreise beziehungsweise kreisfreien Städte verteilt und bei den Kreishandwerkerschaften angesiedelt worden, deren Räume und Ausstattung sie nutzen. Das Ministerium sieht hier keinen Interessenkonflikt. Alle Beauftragten seien verpflichtet worden, jeweils auf das Auskunftsverweigerungsrecht hinzuweisen.</p> <p>Entgegen der Auffassung des Petenten sind die Beauftragten der Handwerkskammer sehr wohl nach § 17 Abs. 2 HwO befugt, nach Maßgabe des § 29 Abs. 2 der Gewerbeordnung Grundstücke und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten und dort Prüfungen und</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	197-16 Ostholstein ÖPNV; Kostenerstattung	<p>Besichtigungen vorzunehmen sowie sich die geschäftlichen Unterlagen vorlegen zu lassen und in diese Einsicht zu nehmen. Das Bundesverfassungsgericht hat in dem vom Petenten angeführten Beschluss vom 13.10.1971 (1 BvR 280/66) festgestellt, dass das Schutzbedürfnis bei Geschäfts- und Betriebsräumen sowie reinen Privaträumen nach Artikel 13 Grundgesetz verschieden groß ist, sodass gegen § 17 Abs. 2 HwO keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen. Hinsichtlich der inzwischen zurückgezogenen Information der Industrie- und Handelskammer zu Lübeck weist das Ministerium darauf hin, dass sich die IHK inzwischen der Rechtsauffassung der Handwerkskammer Lübeck angeschlossen habe und daher das Informationsblatt zurückgezogen wurde.</p> <p>Abschließend bleibt auf den Grundsatz der Gewaltenteilung hinzuweisen, nach dem es dem Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinem Petitionsausschuss verwehrt ist, der Landesregierung oder ihren nachgeordneten Behörden Weisungen zu erteilen.</p> <p>Die schwerbehinderte Petentin begehrt die Fahrpreiserstattung für eine Taxifahrt, die aus ihrer Sicht wegen eines verpassten Anschlussbusses bei einer Fahrt von Eutin nach Bad Bramstedt mit öffentlichen Nahverkehrsmitteln erforderlich wurde. Darüber hinaus beanstandet sie die Reduzierung des BahnCard 50-Rabatts im schleswig-holsteinischen Nahverkehr auf nur 25 % und äußert allgemein ihre Unzufriedenheit über nicht aufeinander abgestimmte Fahrpläne und zu kurze Übergangszeiten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten. Wenngleich er großes Verständnis für die aufgezeigte Problematik hat, kann er keine Empfehlung im Sinne der Petentin abgeben.</p> <p>Das Ministerium hat den Ausschuss davon unterrichtet, dass es sich bei der BahnCard 50 primär um ein Produkt der Deutschen Bahn AG für den Fernverkehr handelt und sich daher der volle Rabatt in Schleswig-Holstein auch nur im Fernverkehr und für Anschlussverbindungen über Schleswig-Holstein hinaus im Nahverkehr auswirkt. Der reduzierte Rabattsatz von 25 % erstreckt sich ausschließlich auf Nahverkehrsfahrten innerhalb des Schleswig-Holstein-Tarifs.</p> <p>Obwohl sich die Landesregierung trotz der zu erwartenden Einnahmeausfälle von ca. 3 Mio € im Jahre 2003 für die volle Rabattierung der BahnCard im Schleswig-Holstein-Tarif eingesetzt hatte und bereit war, einen Teil dieses Defizits zu tragen, waren die Verkehrsunternehmen dazu nicht bereit. Der Ausschuss kann die Auffassung der Landesregierung nicht beanstanden, dass angesichts der prekären Haushaltslage die vollständige Finanzierung der gewünschten Rabattierung aus Lan-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	225-16 Schleswig-Flensburg Straßen und Wege; Parkplätze	<p>desmitteln und damit durch alle Steuerzahler nicht verantwortlich gewesen wäre. Der Ausschuss begrüßt, dass die Bahnnutzer in Schleswig-Holstein auch mit der 25 %-igen Anerkennung der BahnCard günstiger als in vielen anderen Nahverkehrsregionen fahren und darüber hinaus attraktive Tarife für Pendler und im Verbund mit dem ÖPNV des Großbereichs Hamburg angeboten werden.</p> <p>Auch bezüglich der Fahrpreiserstattung für die Taxifahrt von Ascheberg nach Neumünster aufgrund des verpass-ten Anschlussbusses kann der Petitionsausschuss der Petentin nicht weiterhelfen. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Landesregierung keine rechtlichen Möglichkeiten hat, auf die Verkehrsunternehmen einzuwirken, da es sich bei dem vorgetragenen Sachverhalt rechtlich um einen Beförderungsvertrag und damit um eine privatrechtliche Angelegenheit zwischen der Petentin und der Regionalbahn Schleswig-Holstein bzw. den Verkehrsbetrieben des Kreises Plön handelt. Der Ausschuss stimmt jedoch mit der Auffassung der Landesregierung überein, dass sich ein Schadensanspruch gegenüber der Regionalbahn Schleswig-Holstein aus den Tarif- und Beförderungsbestimmungen des Schleswig-Holstein-Tarifs nicht ableiten ließe.</p> <p>Da in der Stellungnahme des Ministeriums eine alternative Fahrmöglichkeit mit jeweils unkritischeren Anschlusszeiten aufgezeigt ist, wird die Stellungnahme der Petentin zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der Petent begehrt die Einrichtung spezieller Anwohnerparkplätze in seiner Straße. Die Stadt verweigere diese, obwohl der nächste gebührenfreie Parkplatz mit ca. 10 Minuten Fußweg zu weit entfernt läge. Dieser Parkplatz sei zudem schlecht beleuchtet, sodass er Sachbeschädigungen an seinem Auto fürchte. Hinsichtlich der Überwachung des ruhenden Verkehrs unterstellt er willkürliches Verhalten der Ordnungsbehörden, da Parkverstöße nicht konsequent überwacht und geahndet würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht nach Beratung und Prüfung der Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr keinen Raum für eine Empfehlung im Sinne des Petenten. Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des Ministeriums an, dass vorliegend die Voraussetzungen für die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten nicht gegeben sind und daher die von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde der Stadt Schleswig gegen die Errichtung spezieller Anwohnerparkplätze getroffene Entscheidung nicht zu beanstanden ist.</p> <p>Das Ministerium teilt mit, dass die betreffende Straße in einem Mischgebiet mit vielen kleinen Fachgeschäften liegt, die hinsichtlich ihrer Erreichbarkeit auf ausreichende Parkmöglichkeiten ihrer Kundschaft angewiesen sind. Im Einvernehmen mit der Stadt Schleswig sowie in Absprache mit der dortigen Kaufmannschaft besteht</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>dort seit mehr als zehn Jahren die Begrenzung der Höchstparkzeit auf eine Stunde werktags zwischen 8.00 bis 18.30 Uhr.</p> <p>Hinsichtlich des Vorhandenseins unbeschränkter und gebührenfreier Parkflächen nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass mit dem Theaterplatz in ca. 200 m Entfernung und fußläufig in ca. 2 Minuten erreichbar, dem Parkplatz Schleihalle sowie dem Parkplatz des Amtsgerichtes ein Angebot in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung besteht. Der in § 45 Abs. 1 b Nr. 2 a Straßenverkehrsordnung für eine Anordnung von Bewohnerparkvorrechten geforderte <u>erhebliche</u> allgemeine Parkdruck durch regelmäßig unzureichende Parkmöglichkeiten ist damit aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Schleswig nicht gegeben.</p> <p>Die Kritik an einer unzureichenden Beleuchtung des Theaterplatzes wird von der Stadt Schleswig mit dem Hinweis auf die Beleuchtungsschauen des Kriminalpräventiven Rates der Stadt in den Jahren 2004 und 2005 zurückgewiesen, bei denen die Ausleuchtung geprüft und nicht beanstandet wurde.</p> <p>Der Ausschuss nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass die Stadt Schleswig den Willkürvorwurf des Petenten im Zusammenhang mit der Überwachung und Ahndung von Parkverstößen entschieden zurückweist.</p>
5	<p>253-16 Kiel Verkehrswesen; ruhender Verkehr</p>	<p>Der Petent beschwert sich darüber, dass weder die Polizei noch das Ordnungsamt der Stadt Kiel das vorschriftswidrige Parken vor einem bekannten Restaurant in Höhe der Reventloubbrücke in Kiel überwachen und ahnden, sondern vielmehr dulden würden. Er ist der Ansicht, dass gerade die älteren Benutzer der dort aufgestellten Ruhebänke durch die Falschparker unzumutbar belästigt würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage der vom Petenten vorgelegten Unterlagen sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr sowie das Landespolizeiamt wurden beteiligt.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt begrüßend zur Kenntnis, dass die beteiligten Ordnungsbehörden bereits Handlungsbedarf erkannt haben und nunmehr die dortige Missachtung der Verkehrsbeschilderung eindämmen wollen. An Werktagen werden künftig die Überwachungskräfte des Bürger- und Ordnungsamtes der Stadt Kiel, in den Abendstunden und am Wochenende werden vor allem die Beamtinnen und Beamte des zuständigen Polizeireviere den dortigen Bereich überwachen und rechtswidriges Parken verfolgen.</p> <p>Das Innenministerium teilt weiterhin mit, dass weitergehende bauliche Veränderungen der platzartigen Fläche zur Verhinderung des widerrechtlichen Parkens im Hinblick auf die Nutzung als Veranstaltungsfläche und als Zufahrt für die Belieferung der dortigen Restaurants problematisch ist. Gleichwohl sei im Rahmen einer Verkehrsschau beschlossen worden, dass das Tiefbauamt</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
6	255-16 Segeberg Verkehrswesen; Führerschein	<p>weitere Möglichkeiten einer Sperrung unter Berücksichtigung der Interessen der Anlieger prüfen solle. Hinsichtlich der vom Petenten eingereichten Anzeigen wurde dem Ausschuss mitgeteilt, dass sämtliche verwertbaren vom Petenten eingereichten Anzeigen von der Bußgeldstelle der Stadt Kiel bearbeitet und geahndet wurden. Von den ca. 40 Anzeigen seien in allen Fällen Ordnungswidrigkeitsverfahren durchgeführt worden. Die erhobenen Verwarnungsgelder seien ausnahmslos bezahlt worden.</p> <p>Der Petent begehrt die Verlängerung seiner abgelaufenen Fahrerlaubnis der Klassen C und CE für schwerere Lkw und Lastzüge über 3,5 t im Wege einer Ausnahmegenehmigung. Die Frist habe er nur versäumt, weil ihm die Notwendigkeit einer Verlängerung zusätzlich zur bereits erneut nachgewiesenen ärztlichen Untersuchung nicht bekannt gewesen sei. Die Fahrerlaubnis benötige er dringend, um eine ihm in Aussicht gestellte Anstellung als Kraftfahrer antreten zu können. Damit falle er auch der Allgemeinheit nicht mehr zur Last.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für den Petenten einsetzen. Die ablehnende Entscheidung der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde ist rechtlich nicht zu beanstanden.</p> <p>Als Grundlage für die Prüfung und Beratung der Eingabe wurde eine Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr beigezogen. Das Ministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass sowohl eine Verlängerung der Fahrerlaubnis als auch eine prüfungsfreie Neuerteilung rechtlich nicht möglich ist, da die gesetzlich vorgegebene Höchstfrist von zwei Jahren seit dem Ablauf der Gültigkeit deutlich überschritten ist. Auch für eine ggf. zeitlich befristete Ausnahmegenehmigung gibt es keine rechtliche Grundlage. Die vom Petenten vorgetragene wirtschaftlichen und persönlichen Gründe werden von den gesetzlich vorgegebenen Tatbeständen nicht erfasst, ebenso liegt auch keine vom Verordnungsgeber nicht beabsichtigte Härte vor. Der Gesetzgeber hat die Zweijahresfrist ausdrücklich vorgegeben und Ausnahmen dürfen nicht dazu missbraucht werden, Rechtsvorschriften zu unterlaufen. Auch der Petitionsausschuss kann sich mit seinen Empfehlungen nicht über die geltende Rechtsordnung hinwegsetzen.</p> <p>Der Petent kann sich ebenfalls nicht auf seine Unkenntnis der Rechtslage berufen, da die Befristung der Fahrerlaubnis unmittelbar auf dem Führerschein vermerkt ist. Außerdem gibt der Ausschuss zu bedenken, dass die hier in Rede stehenden Bestimmungen seit dem 01.01.1999 in Kraft sind und seit diesem Zeitpunkt die Öffentlichkeit wiederholt über den Ablauf der Gültigkeit von Lkw-Führerscheinen in den Medien informiert wurde. Zudem geben die Fahrerlaubnisbehörden Auskünfte und auch unter www.bmvbs.de, den Internetseiten des Bundesverkehrsministeriums, sind diesbezügliche In-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	273-16 Stormarn Verwaltungsgebühren; Schornsteinfeger	<p>formationen erhältlich. Der Ausschuss kann dem Petenten daher nur empfehlen, die erforderlichen Prüfungen erneut abzulegen, um die erloschene Fahrerlaubnis als Grundlage für eine mögliche Anstellung als Kraftfahrer wieder zu erlangen. Evtl. kann der Petent im Zusammenwirken mit dem künftigen Arbeitgeber eine finanziell verkraftbare Lösung finden.</p> <p>Dem Petenten erscheint die Gebührenrechnung des Schornsteinfegers für das zweimal jährliche Kehren seines Kaminschornsteins im Verhältnis zu den erbrachten Leistungen zu hoch. Sein Haus würde mit einer E-Speicherheizung beheizt, den Kamin nutze er höchstens zehn- bis zwölfmal im Jahr. Er bittet um Überprüfung des Vorgangs.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der Angelegenheit auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr befasst. Er begrüßt, dass dem Anliegen des Petenten zumindest teilweise entsprochen werden kann.</p> <p>Das Ministerium hat die in Rede stehende Gebührenrechnung überprüft und stellt fest, dass diese nicht zu beanstanden ist. Zur Erläuterung verweist das Ministerium auf § 5 Abs. 1 der Landesverordnung über die Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten (Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO), nach der die Anlage des Petenten als Zusatzfeuerstätte zweimal jährlich zu kehren ist. § 5 Abs. 2 KÜO eröffnet den Landräten bzw. Bürgermeistern als Kreisordnungsbehörden jedoch die Möglichkeit, auf Antrag des Eigentümers abweichende Kehrfristen im Einzelfall nach Anhörung des Bezirkschornsteinfegermeisters festzulegen. Von dieser Möglichkeit werde gerade bei wenig genutzten Zusatzfeuerstätten Gebrauch gemacht, solange keine Gefährdung der Feuersicherheit zu erwarten ist.</p> <p>Vor diesem Hintergrund schließt sich der Ausschuss der Empfehlung des Ministeriums an den Petenten an, eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 2 KÜO für eine einmalige Kehrung im Jahr seines Kaminschornsteins bei der zuständigen Kreisordnungsbehörde zu stellen. Zur näheren Erläuterung stellt er dem Petenten daher die ausführliche Stellungnahme des Ministeriums zur Verfügung.</p> <p>Hinsichtlich der gesetzlichen Grundlagen für das Schornsteinfegerwesen ist der Ausschuss unterrichtet, dass auf Bundesebene eine Reform des Schornsteinfegerwesens diskutiert wird. Er begrüßt, dass sich die Landesregierung hierbei für Regelungen einsetzen wird, die sowohl der Feuersicherheit Rechnung tragen, als auch einer Entlastung der Bürger dienen.</p>
8	279-16 Pinneberg Verkehrswesen;	<p>Der anwaltlich vertretene Petent begehrt die Neuerteilung seines Führerscheins der Klasse C1E. Die Anordnung der Fahrerlaubnisbehörde, aufgrund einer Trunkenheitsfahrt aus dem Jahre 1996 ein medizinisch-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	Führerschein	<p>psychologisches Gutachten beizubringen sei rechtswidrig. Das damalige Ermittlungsverfahren habe nicht zu einer rechtskräftigen Verurteilung oder Feststellung der Trunkenheitsfahrt geführt. Außerdem habe die Fahrerlaubnisbehörde keinen rechtsmittelfähigen Bescheid erlassen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann keine Empfehlung im Sinne des Petenten abgeben. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfung und Beratung der Sach- und Rechtslage auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr sind die Entscheidungen der Fahrerlaubnisbehörde rechtlich nicht zu beanstanden.</p> <p>Das Ministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass Anlass für die Anordnung der medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU) nicht die vom Petenten vorgetragene, sondern eine unerwähnt gebliebene Trunkenheitsfahrt vom 22. September 2001 war, wegen der der Petent am 30. April 2002 rechtskräftig verurteilt wurde. Die Trunkenheitsfahrt aus dem Jahre 1996 wurde in der Anordnung der MPU lediglich als Begründung für die entstandenen Eignungszweifel mit angeführt, da sie gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 3 Straßenverkehrsgesetz noch nicht aus dem Verkehrszentralregister zu tilgen und daher noch gegen den Petenten zu verwenden war. Da vorliegend die Fahrerlaubnis zum zweiten Mal wegen einer Trunkenheitsfahrt entzogen wurde, ordnete die Fahrerlaubnisbehörde die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens gemäß § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 lit. b Fahrerlaubnisverordnung an.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich der Petent in der Folgezeit zweimal der MPU mit negativem Ergebnis unterzogen hat, weil laut Gutachter weiterhin hinreichend wahrscheinlich ist, dass der Petent auch zukünftig Kraftfahrzeuge unter Alkoholeinfluss führen wird.</p> <p>Hinsichtlich des beanstandeten, nicht rechtsmittelfähigen Schreibens der Fahrerlaubnisbehörde vom 15. Oktober 2003 teilt der Ausschuss die Auffassung des Ministeriums, dass dieser Bescheid aufgrund seines Wortlautes als Versagungsbescheid hätte gewertet werden können, zumal es in derartigen Fällen nicht unüblich ist, dass Antragsteller ihre Anträge zurückziehen, um sich die Gebühren für einen Versagungsbescheid zu ersparen. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Fahrerlaubnisbehörde vom Ministerium aufgefordert wurde, den Vorgang nunmehr zeitnah abzuschließen und rechtsmittelfähig zu bescheiden.</p>
9	286-16 Plön Verkehrswesen; Zugverbindungen	<p>Der Petent findet es unakzeptabel, dass nicht alle Fernzüge in Hamburg-Dammtor hielten. Hierdurch seien er und seine Ehefrau im Gegensatz zu früher gezwungen gewesen, im Hamburger Hauptbahnhof umzusteigen. Dies sei für sie, da sie bereits 82 und 79 Jahre alt und schwerbehindert seien, mit furchtbaren Umständen ver-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	296-16 Rendsburg-Eckernförde Verkehrswesen; Fahrerlaubnis	<p>bunden gewesen. Der Petent ist der Auffassung, dass auch andere Fahrgäste an einer verbesserten Anbindung der Fernzüge nach Norden in Hamburg interessiert seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe aufgrund der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten. Das Ministerium hat den Ausschuss davon unterrichtet, dass die Landesregierung auf das Fernverkehrsangebot der Deutschen Bahn AG nur bedingt Einfluss hat, da dieses eigenwirtschaftlich ohne Zuschüsse des Landes betrieben wird.</p> <p>Des Weiteren wurde berichtet, dass es sich bei der zweigleisigen Strecke zwischen Hamburg-Hbf und Hamburg-Altona, der so genannten Verbindungsbahn, um eine sehr stark ausgelastete und am Rande ihrer Kapazität genutzten Strecke handelt. Daher hielten zwar grundsätzlich alle über die Verbindungsbahn regelmäßig verkehrenden Fernzüge auch in Hamburg-Dammtor, lediglich ganz wenige Züge müssten aufgrund des geschilderten Engpasses durchfahren. Hierzu gehört auch der von den Petenten genutzte und nur an 14 Tagen im Jahr verkehrende Urlaubsexpress. Zur näheren Erläuterung stellt der Ausschuss dem Petenten die Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr zur Verfügung.</p> <p>Vor dem geschilderten Hintergrund verzichtet der Ausschuss auf eine Empfehlung im Sinne des Petenten.</p> <p>Der Petent begehrt die Erteilung einer Fahrerlaubnis und beschwert sich über die lange Dauer des Verfahrens. Als Tischler sei er für die selbstständige Ausführung von Montagearbeiten auf das Vorhandensein des Führerscheins angewiesen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann keine Empfehlung im Sinne des Petenten abgeben. Dies ist das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung und Beratung der Sach- und Rechtslage auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr. Danach sind Entscheidungen und Verfahrensweise der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde nicht zu beanstanden. Der Ausschuss ist darüber unterrichtet, dass sich der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein als zuständige Fachaufsichtsbehörde bereits mit der Angelegenheit befasst und die Fachaufsichtsbeschwerde des Petenten in gleicher Angelegenheit als unbegründet zurückgewiesen hat. Der Petitionsausschuss schließt sich dieser Bewertung an.</p> <p>Die beanstandete lange Bearbeitungszeit ist allein auf den umfassend zu ermittelnden Sachverhalt aufgrund zahlreicher noch verwendbarer verkehrsrechtlicher Verstöße des Petenten zurückzuführen. Die Vorschriften für die Erteilung von Fahrerlaubnissen dienen in erster</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
11	299-16 Ostholstein Straßen und Wege; Erschließung	<p>Linie dem Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit anderer Verkehrsteilnehmer. Angesichts des hohen Stellenwertes dieser Schutzgüter sind die Fahrerlaubnisbehörden verpflichtet, ungeeignete Kraftfahrer zum Schutze der übrigen Verkehrsteilnehmer vom Straßenverkehr fernzuhalten. Das in der Vergangenheit gezeigte Verhalten des Petenten war dementsprechend Anlass, die Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens (MPG) anzuordnen. Der Petent hat es nun selbst in der Hand, das Verfahren durch Beibringung des MPG zu beschleunigen.</p> <p>Der Petent bittet den Ausschuss um Hilfe, weil die Gemeinde die Zufahrt zu seiner Strandkorblagerhalle im Zuge einer Straßenausbaumaßnahme mit einem Steinbeet und einer Lampe verbaut habe. Er sei dringend auf die Zufahrt angewiesen, um die Strandkörbe zum Saisonbeginn für seine Strandkorbvermietung auslagern zu können. Die Gemeinde verweigere jedoch die Entfernung der Einbauten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der Sach- und Rechtslage auf der Grundlage einer fachaufsichtlichen Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr befasst. Das Innenministerium als oberste Bauaufsichtsbehörde wurde ebenfalls an den Ermittlungen beteiligt. Als Ergebnis der parlamentarischen Prüfung und Beratung möchte sich der Ausschuss für den Petenten einsetzen.</p> <p>Der Ausschuss ist zu der Auffassung gelangt, dass die Zufahrt des Petenten im Rahmen der beanstandeten Straßenausbaumaßnahme offensichtlich übersehen wurde und kann daher die starre und im Ergebnis rechtswidrige Haltung der Gemeinde nicht nachvollziehen. Dem Petenten und der Gemeinde wird die fachaufsichtliche Stellungnahme zur näheren Erläuterung zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der Ausschuss wurde unterrichtet, dass der Petent als Anlieger ein gesteigertes Recht auf die Benutzung der erschließenden Straße hat. Die Möglichkeit von Zugang und Zufahrt wird ihm tatsächlich durch die Einbauten verwehrt. Dies bedeutet grundsätzlich einen Eingriff in das Recht des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs, da ohne eine Zufahrt die Lagerhalle als Teil der gewerblichen Strandkorbvermietung nicht mehr genutzt werden kann.</p> <p>Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des Verkehrsministeriums an, dass die endgültige Klärung, ob es sich um ein entschädigungspflichtiges Sonderopfer handelt, nur gerichtlich zu erreichen ist. Er stellt dem Petenten anheim, diesen Weg zu beschreiten.</p> <p>Um jedoch einen langwierigen und kostenträchtigen Rechtsstreit zu vermeiden und kurzfristig Schaden abzuwenden, empfiehlt der Ausschuss der Gemeinde, dem Petenten die Nutzung seiner Zufahrt unverzüglich wieder zu ermöglichen. Der Petent hat bereits seine Bereitschaft signalisiert, sich an den Kosten für die Be-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

seitigung des Steinbeetes und der Lampe zu beteiligen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

- | | |
|---|---|
| <p>1 100-16
Segeberg
Spätaussiedlerangelegenheit;
Soziale Angelegenheit;
Kriegsfolgen</p> | <p>Die Petenten, geboren 1929 und 1934, möchten für Kriegsfolgen entschädigt werden. Sie seien im Jahr 1943 von der Deutschen Wehrmacht als „Volksdeutsche“ aus dem Gebiet der Ukraine nach Deutschland deportiert worden. 1944 seien sie nach sechsmonatiger Fahrt über Ostpreußen nach Niedersachsen gekommen und dort eingebürgert worden. Nach Kriegsende seien sie im Oktober 1945 an den Ural verschleppt und in einer Barackensiedlung interniert worden. Nach einer Rehabilitierung durch die Sowjetunion seien sie 1956 aus der Siedlung entlassen worden. Seit 1995 lebten sie als Spätaussiedler in der Bundesrepublik Deutschland. Die Petenten bitten den Ausschuss, sich dafür einzusetzen, dass sie für den Zeitraum der Internierung von 1945 bis 1956 eine Entschädigung erhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren ausführlich beraten.</p> <p>Er sieht leider keine Möglichkeit, sich in der gewünschten Weise für die Petenten einsetzen zu können. Da die Petenten erst 1995 in die Bundesrepublik Deutschland kamen, besteht kein Anspruch auf eine Kriegsgefangenenentschädigung. Der Bundesgesetzgeber hat entschieden, das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1993 aufzuheben. Entsprechende Leistungen durch die Bundesländer sind dadurch weggefallen. Die Petenten erfüllen auch nicht die Voraussetzung für eine Kapitalentschädigung nach dem strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, weil sie keinen Gewahrsam in der ehemaligen DDR verbüßt haben. Als Spätaussiedler hatten die Petenten somit nur Anspruch auf die pauschale Eingliederungshilfe nach dem Bundesvertriebenengesetz. Diese wurde ihnen im Jahre 1996 in Höhe von je 6.000 DM bewilligt und ausgezahlt. Darüber hinaus hat das Landesamt für Soziale Dienste Schleswig-Holstein keine Möglichkeit, eine Entschädigung für die Internierung in der Sowjetunion zu gewähren.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist jedoch darauf hin, dass möglicherweise Leistungen von der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge oder der Heimkehrerstiftung in Betracht kommen. Er empfiehlt den Petenten, sich an die jeweiligen Stiftungen unter folgenden Adressen zu wenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stiftung für ehemalige politische Häftlinge,
Wurzerstraße106, 53175 Bonn, - Heimkehrerstiftung, Postfach 20 06 53, 53136 Bonn. <p>Die Petenten erhalten Informations- und Antragsunterlagen der Heimkehrerstiftung.</p> |
| <p>2 191-16</p> | <p>Die schwerbehinderte Petentin wendet sich gegen die</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	Schleswig-Flensburg Soziale Angelegenheit; Schwerbehindertenangelegenheit	<p>Ablehnung ihres Antrages auf Anerkennung der Merkzeichen „G“ und „B“. Sie zweifelt die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung an, da die Ablehnung ohne Befragung ihres Hausarztes und aufgrund zweier nicht aussagekräftiger BfA-Gutachten erfolgt sei. Zudem sei der Widerspruchsbescheid so kurzfristig ergangen, dass sie vermute, er sei nicht sachgerecht geprüft worden. Sie strebe die Anerkennung der Merkzeichen „G“ und „B“ an, weil es ihr wegen ihrer Krankheit nicht möglich sei, allein Strecken zu gehen, sowie mit dem Auto oder im ÖPNV zurückzulegen. Ihr Vater, der sie bislang begleitet habe, könne absehbar diese Hilfe aufgrund seines Alters nicht mehr leisten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren geprüft und beraten. Er kann keine Empfehlung im Sinne der Petentin aussprechen.</p> <p>Der Ausschuss ist davon unterrichtet, dass in der Angelegenheit Klage erhoben wurde. Damit liegt die rechtliche Beurteilung der Angelegenheit in der Hand des Sozialgerichtes. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen, sie nachzuprüfen, zu bewerten oder zu korrigieren.</p> <p>Hinsichtlich der Kritik an der Verfahrensweise des Landesamtes für soziale Dienste schließt sich der Ausschuss der Auffassung des Ministeriums an, dass bei ausreichend vorhandenen Fremdbefunden auf eine erneute Befundforderung beim Hausarzt verzichtet werden kann und dies langjähriger Übung entspricht. Der Petitionsausschuss stellt der Petentin die ausführliche Stellungnahme des Ministeriums zu ihrer näheren Information zur Verfügung.</p>
3	204-16 Plön Gesundheitswesen; Arztrecht	<p>Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom Deutschen Bundestag zugeleitet. Die Petenten fordern vor dem Hintergrund eigener Betroffenheit die Schaffung von Sanktionen gegenüber Ärzten bei Verletzung der Zustimmungspflicht im Zusammenhang mit Leichenöffnungen. Sie tragen vor, dass nach dem Tode ihrer Mutter/Schwiegermutter ohne Einwilligung eine Vollsektion vorgenommen worden sei, obwohl nur eine Einwilligung für drei kleinere Eingriffe vorgelegen habe. Damit sehen sie das Persönlichkeitsrecht der Verstorbenen und die Totenfürsorge der Hinterbliebenen verletzt. Sie halten die geltende Rechtslage für nicht ausreichend, um der-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

artige Verletzungen zu verhindern und fordern daher Schadensersatzregelungen sowie Regelungen für die Durchführung von Sektionen und berufsrechtliche Konsequenzen für Ärzte.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der Petition befasst, soweit eine Änderung des landesrechtlich geregelten ärztlichen Standesrechts sowie die gesetzliche Normierung der Durchführung von Leichenöffnungen gefordert wird. Gleichwohl er den Konflikt nachvollziehen kann, der die Trauer um die verstorbene Mutter noch verstärkt hat, sieht er nach Prüfung und Beratung der Angelegenheit auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren nur teilweise Raum für eine Empfehlung im Sinne der Petenten.

Hinsichtlich der Forderung nach Verfahrensregelungen im Umgang mit Leichenöffnungen hat das Ministerium den Ausschuss unterrichtet, dass das schleswig-holsteinische Bestattungsgesetz vom 4. Februar 2005 den Forderungen der Petenten bereits Rechnung trägt. In § 9 Bestattungsgesetz sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen für Leichenöffnungen festgelegt. So ist eine Obduktion unter anderem zur Aufklärung der Todesursache nur zulässig, wenn zusätzlich die schriftliche Einwilligung der verstorbenen Person zu Lebzeiten erfolgte oder, wenn diese nicht vorliegt, die oder der Totenfürsorgeberechtigte eingewilligt beziehungsweise innerhalb von 24 Stunden nach dokumentierter Information über die beabsichtigte Obduktion nicht widersprochen hat. Neben der schriftlichen Erklärung ist auch eine mündliche statthaft, die dann jedoch protokolliert sein muss. Entscheidungsberechtigt sind die Hinterbliebenen in der Reihenfolge des § 2 Nr. 12 Bestattungsgesetz. Vor dem Hintergrund, dass mündliche Zustimmungen nur eingeschränkt überprüfbar sind, werden der Innen- und Rechtsausschuss sowie der Sozialausschuss gebeten zu prüfen, inwieweit § 9 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsgesetz geändert werden kann, sodass grundsätzlich eine schriftliche Zustimmung erforderlich ist. Die Petition wird daher in anonymisierter Form nebst sachdienlichen Unterlagen an die genannten Ausschüsse weitergeleitet. Wird vorsätzlich oder fahrlässig eine Leichenöffnung ohne Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen vorgenommen, liegt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 8 Bestattungsgesetz eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden kann. Den Petenten wird der Wortlaut des Bestattungsgesetzes im Auszug zu ihrer näheren Information zur Verfügung gestellt. Das Gesetz mit Begründung ist auch im Internet unter www.sh.juris.de/buergerservice.html (Suchwort: Bestattungsgesetz) abrufbar.

Mit Blick auf die Forderung nach berufsrechtlichen Konsequenzen für Ärzte, die gegen die gesetzlichen Vorgaben im Zusammenhang mit Leichenöffnungen verstoßen, stellt das Gesundheitsministerium zutreffend fest,

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	205-16 Kiel Soziale Angelegenheit; Selbstbehalt	<p>dass die aufgrund des Heilberufsgesetzes vom 29.02.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 211) erlassene Berufsordnung der Ärztekammer S-H, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.01.2005 keine Aussagen zu den Pflichten von Ärzten bei der Vornahme von Sektionen enthält. Auf die bereits im Beschluss des Deutschen Bundestages vom 7. September 2005 genannten berufsgerichtlichen Maßnahmen des § 58 Heilberufegesetz wird verwiesen. Die dort vorgesehenen Sanktionsmaßnahmen werden als ausreichend erachtet. Im vorliegenden Fall ist der Ausschuss darüber unterrichtet, dass die Ärztekammer Schleswig-Holstein nach Überprüfung der Angelegenheit kein <u>grob</u> fahrlässiges und damit kein berufsgerichtlich relevantes Fehlverhalten des Arztes feststellen konnte. Die Entscheidung der Ärztekammer wurde bereits aufsichtsrechtlich durch das Gesundheitsministerium mit negativem Ergebnis geprüft.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keine Möglichkeit für ein abweichendes Votum.</p> <p>Der Petent möchte im Hinblick auf Unterhaltszahlungen an seine im Pflegeheim lebende Mutter einen höheren Selbstbehalt anerkannt bekommen. Er fragt, ob das Land das Sozialamt anweisen könne, eine für ihn günstigere als die bisherige Regelung anzuwenden. Der Petent beschwert sich darüber, dass sein Selbstbehalt 1.287 € betrage, obwohl der Selbstbehalt im Elternunterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle seit Juli 2005 regelmäßig mit 1.400 € angesetzt werde. Sein Antrag auf Anhebung sei abgelehnt worden unter dem Hinweis auf unterschiedliche Lebenshaltungskosten in Schleswig-Holstein im Gegensatz zum Ruhrgebiet.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren beraten. Er bedauert, in der Angelegenheit nicht im Sinne des Petenten tätig werden zu können.</p> <p>Die örtlichen Sozialhilfeträger führen diese Aufgabe als Selbstverwaltungsangelegenheit durch. Deshalb ist es nicht möglich, dem örtlichen Sozialamt Weisungen zu erteilen. Das örtliche Sozialamt trifft seine Entscheidung nach Prüfung des Einzelfalls. Sofern für den Fall ein Selbstbehalt ermittelt werden muss, berücksichtigen die örtlichen Sozialhilfeträger die unterhaltsrechtlichen Leitlinien des Oberlandesgerichts Schleswig. Diese beruhen auf Erfahrungswerten aus Schleswig-Holstein und dienen als Hilfsmittel bei der Bestimmung des angemessenen Unterhalts. Die Leitlinien sollen zu einer einheitlichen Rechtsprechung beitragen, entfalten aber keine bindende Wirkung. Eine Einzelfallprüfung findet in jedem Fall statt. Sofern der Petent mit der Entscheidung des örtlichen Sozialamtes nicht einverstanden ist, steht es ihm frei, den Rechtsweg zu beschreiten, der mit der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Einlegung des Widerspruchs beginnt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Sonstiges1 **217-16****Celle****Datenschutz;****ärztliche Stellungnahmen**

Der Rechtsanwalt des Petenten führt aus, die Ehefrau des Petenten sei im April 2003 in einer Hamburger Klinik verstorben. Es sei zuvor eine Hüftgelenkoperation in einer schleswig-holsteinischen Klinik vorgenommen worden und eine notfallmäßige Verlegung in ein anderes schleswig-holsteinisches Krankenhaus erfolgt. Dort sei die Ehefrau des Petenten nochmals mehrfach operiert worden. Der Petent möchte eine Aufklärung über Gründe und Ablauf der Operationen sowie über die Herkunft der Verletzungen an Armen und Fußgelenken seiner Ehefrau. Ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren sei erfolglos verlaufen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit den in der Petition vorgetragene Gesichtspunkten befasst und sich in der Angelegenheit vom Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein beraten lassen. Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein führt hierzu aus:

Entsprechend § 10 Abs. 1 der Berufsordnung der Ärztekammer Schleswig-Holstein hat ein Arzt über die in Ausübung seines Berufes gemachten Feststellungen getroffenen Maßnahmen die erforderlichen Aufzeichnungen zu machen. Diese sind nicht nur Gedächtnisstützen für den Arzt, sie dienen auch dem Interesse des Patienten an einer ordnungsgemäßen Dokumentation der Behandlung. Das Interesse des Petenten dürfte daran liegen, von den zuvor genannten Einrichtungen die bezüglich seiner Ehefrau geführten Patientendokumentationen einzusehen bzw. in Kopie zu erhalten.

Gem. § 10 Abs. 2 der Berufsordnung der Ärztekammer Schleswig-Holstein hat der Arzt den Patienten auf dessen Verlangen grundsätzlich in die ihn betreffenden Krankenunterlagen Einsicht zu gewähren und auf Verlangen Kopien der Unterlagen nach Erstattung der Kosten herauszugeben. Ausgenommen sind diejenigen Teile, welche subjektive Eindrücke oder Wahrnehmungen des Arztes enthalten. Gemeinsam mit der Ärztekammer Schleswig-Holstein und der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein führt das ULD die Aktion „*Datenschutz in meiner Arztpraxis*“ durch. Im Rahmen dieser Aktion wurde eine Vielzahl von Informationsbeiträgen unter www.datenschutzzentrum.de/medizin/ veröffentlicht. Hier finden Sie auch den umfassenden Beitrag „*Datenschutzrechte der Patienten*“ (siehe www.datenschutzzentrum.de/medizin/arztprax/dsrdp_at1.htm). In diesem Beitrag wird ausführlich dargestellt, auf welcher rechtlichen Grundlage der Patient sein Recht auf Einsicht bzw. Auskunft wahrnehmen kann.

Das Recht auf Akteneinsicht steht nicht nur dem Betroffenen selbst zu, sondern auch im Fall des Todes

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

einer Patientin, deren Erben, soweit nicht höchstpersönliche Fragen betroffen sind. Es bedarf einer entsprechenden Legitimation gegenüber der Akten führenden Stelle. Dass insofern ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt worden ist, ist für die Akteneinsicht nicht hinderlich.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, die jeweiligen Patientendokumentationen der jeweiligen Kliniken einzusehen und, soweit erwünscht, die Aushändigung von Kopien zu verlangen. Sollte eine der Einrichtungen dieses Recht nicht oder nicht vollständig gewähren, bietet das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein an, dieses aus datenschutzrechtlicher Sicht gesondert zu prüfen und zu bewerten, soweit es sich um Schleswig-Holsteinische Kliniken handelt. Für die datenschutzrechtliche Prüfung der Hamburgischen Einrichtung wäre der Hamburgische Datenschutzbeauftragte zuständig.

Bei Erhalt der gewünschten Unterlagen und Informationen steht es dem Petenten frei, mit diesen einen Arzt seines Vertrauens aufzusuchen, um sich die Behandlung aus medizinischer Sicht erläutern zu lassen.

Sollte der Petent feststellen, dass die Patientendokumentationen lückenhaft sind, oder gar die Befürchtung haben, dass ihm Teile der Patientendokumentation vorenthalten werden, so wäre ebenfalls eine gesonderte datenschutzrechtliche Prüfung durch die Datenschutzbeauftragten möglich.

Der Petent hat zudem die Möglichkeit, sich auch an die Ärztekammer Schleswig-Holstein bzw. die Ärztekammer der Freien und Hansestadt Hamburg zu wenden und um Unterstützung zu bitten, da es sich bei der Dokumentationspflicht um eine standesrechtliche Verpflichtung der Ärzte handelt. Zudem kann sich der Petent an den Patientenombudsmann/-frau Schleswig-Holstein e.V., der/die in Bad Segeberg ansässig ist, zwecks Vermittlung in der Angelegenheit wenden.

Da es sich bei dem Ärzte-Patienten-Verhältnis um ein privatrechtliches Verhältnis handelt, kann der Petitionsausschuss dem Petenten darüber hinaus keine weitere Hilfestellung geben.

Zu den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen eine weitere Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa des Landes Schleswig-Holstein einzuholen, erscheint dem Petitionsausschuss in der Angelegenheit nicht zielführend. Der Ausschuss stellt dem Petenten bzw. seinem Rechtsanwalt jedoch anheim, sich bezüglich der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen erneut an den Petitionsausschuss zu wenden, sofern die aufgezeigten Lösungsansätze nicht zu dem gewünschten Ergebnis führen.